



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG

19. Wahlperiode

Drucksache 19/3359

26. Oktober 2021

Bericht

der Landesregierung

Finanzplan des Landes Schleswig-Holstein 2021 bis 2025

Fortschreibung der Finanzplanung bis 2030

Federführend: Finanzministerium

Finanzplan

Schleswig-Holstein

2021 – 2025

Finanzplan

Schleswig-Holstein

2021 – 2025

Fortschreibung der Finanzplanung

2026 – 2030

26. Oktober 2021

Finanzministerium Schleswig-Holstein

Vorwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Corona-Pandemie bringt weiterhin große Herausforderungen für die öffentlichen Haushalte mit sich. Die Steuereinnahmen des Landes sind im Vergleich zur letzten Finanzplanung vor der Pandemie drastisch gesunken. Auch wir mussten unsere Finanzplanung auf diese neuen Rahmenbedingungen einstellen und müssen aus heutiger Sicht auf absehbare Zeit mit niedrigeren Einnahmen als ursprünglich erwartet auskommen.



© Dominik Butzmann

Dabei haben wir als Land schon schwere Steine im Gepäck: Rund 30,8 Mrd. Euro Schulden haben sich bereits angesammelt, weitere 1,8 Mrd. Euro müssen im Finanzplanzeitraum aus den Altverpflichtungen der HSH Nordbank noch in den Kernhaushalt übernommen werden. Zudem sind mit der anstehenden Pensionierung der geburtenstarken Jahrgänge steigende Versorgungsausgaben zu bewältigen und im Bereich der Infrastruktur besteht ein hoher Sanierungs- und Modernisierungsbedarf, insbesondere um das Land zu digitalisieren und um die Klimaziele zu erreichen.

Dennoch haben wir bei den staatlichen Ausgaben keine Vollbremsung eingelegt, sondern durch die Aufnahme eines Notkredits die Daseinsvorsorge gesichert und weiter in die Zukunft unseres Landes investiert. Wir verwenden die Mittel um Steuermindereinnahmen aufzufangen, für Infektions- und Gesundheitsschutz, für Wirtschaftsförderprogramme, für die Unterstützung von Vereinen, Verbänden und Eltern, für die Kompensation von Einnahmeausfällen beim ÖPNV, um unseren Kommunen zu helfen und weiter in die Infrastruktur des Landes zu investieren. Die notwendigen Mittel werden durch das Land erst zum Zeitpunkt der Verwendung finanziert. Somit wird sich die Corona-Pandemie auch weiterhin in einem steigenden Schuldenstand niederschlagen.

In der Finanzplanung bestehen derzeit noch offene Konsolidierungserfordernisse in Höhe von 3 Mrd. Euro bis zum Jahr 2030. Jetzt kommt es darauf an, sparsam zu haushalten und dabei die Schwerpunkte Klimaschutz, Digitalisierung, Bildung und Infrastruktur fest im Blick zu behalten.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Heinold'.

Monika Heinold

Vorwort	2
1 Grundlagen, Funktion und Zeitraum der Finanzplanung	4
1.1 Gesetzliche Grundlagen.....	4
1.2 Funktion der Finanzplanung	4
1.3 Planungszeitraum und Datengrundlage	5
2 Rahmenbedingungen	6
2.1 Wirtschaftliche Entwicklung	8
2.2 Landesschulden	9
2.3 Pensionsverpflichtungen	11
2.4 Investitionsstau Infrastruktur und IMPULS 2030	12
2.5 Sondervermögen des Landes	14
2.6 Rücklagen des Landes.....	18
2.7 Haftungen, Garantien und Bürgschaften	20
2.7.1 Ehemalige HSH Nordbank AG.....	20
2.7.2 Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH)	23
2.7.3 Gewährträgerhaftung für übrige Anstalten des öffentlichen Rechts	24
2.7.4 Bürgschaften	24
2.8 Klimaschutz.....	25
3 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum	27
3.1 Einnahmen.....	27
3.1.1 Steuereinnahmen.....	28
3.2 Ausgaben	30
3.2.1 Zinsen	31
3.2.2 Kommunalen Finanzausgleich und weitere Leistung an die Kommunen.....	36
3.2.3 Budget I: Personal und Verwaltung	37
3.2.4 Budget II: Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen	40
3.3 Gesamthaushalt.....	41
4 Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme.....	46
5 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats.....	48

1 Grundlagen, Funktion und Zeitraum der Finanzplanung

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach §§ 9 Abs. 1 und 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 267 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und § 50 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, ist der Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. In ihr sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten in ihren Wechselbeziehungen zu der mutmaßlichen Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens darzustellen. Die Finanzplanung ist vom Finanzministerium aufzustellen und zu begründen. Sie wird von der Regierung beschlossen und dem Gesetzgebungsorgan vorgelegt (§ 9 Abs. 2 StWG).

Das erste Planungsjahr dieser Finanzplanung ist gemäß § 50 Abs. 2 HGrG das Haushaltsjahr 2021. Die Werte für das Jahr 2021 entsprechen dem Haushaltssoll 2021, die Werte für das Jahr 2022 dem Haushaltsentwurf 2022. Weitere Finanzplanungsjahre sind die Jahre 2023 bis 2025.

Die Finanzplanung ist jährlich spätestens mit dem Haushaltsentwurf des Folgejahres vorzulegen. Sie ist an die jährliche Entwicklung der finanziellen und gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen und fortzuschreiben.

Darüber hinaus ist nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV) vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. S. 612) die Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme für den Finanzplanungsraum beizufügen.

1.2 Funktion der Finanzplanung

Die Finanzplanung dient der Information von Parlament und Öffentlichkeit und richtet sich nicht zuletzt auch an die Verwaltung selbst. Denn mit der Finanzplanung wird sichergestellt, dass die jeweiligen fach- und finanzpolitischen Zielsetzungen aufeinander abgestimmt sind. Zielkonflikte innerhalb der politischen Schwerpunktsetzung oder mit den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden somit frühzeitig erkannt. Aus diesem Grund wird die Finanzplanung vom Landtag auch nicht beschlossen, sondern lediglich zur Kenntnis genommen.

Für die Finanzplanung besteht keine Umsetzungs- oder Vollzugsverbindlichkeit. Die Umsetzung in konkrete Haushaltswirklichkeit erfolgt mit der zukünftigen Haushaltsgesetzgebung.

1.3 Planungszeitraum und Datengrundlage

Die vorliegende Finanzplanung umfasst die Jahre 2021 bis 2025 und bezieht sich auf den Kernhaushalt des Landes. Zusätzlich zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum der Finanzplanung wird eine Fortschreibung der Planung bis zum Jahr 2030 durchgeführt. Sie dient dazu, langfristige Entwicklungen aufzuzeigen.

Auf die Beschreibung und Erläuterung vergangener Entwicklungen wird verzichtet, es sei denn, aus diesen lassen sich wesentliche Informationen über den Finanzplanungszeitraum ableiten. Die Historie wichtiger Haushaltskennzahlen ist mit Datum vom 13. Juli 2021 im [Umdruck 19/6014](#) des Landtags "Fortschreibung von Haushaltsdaten" veröffentlicht und wird regelmäßig aktualisiert.

2 Rahmenbedingungen

Die Einnahmen und Ausgaben des Landes im Planungszeitraum werden durch eine Reihe von Rahmenbedingungen bestimmt. Diese ergeben sich i.d.R. durch vergangene Entscheidungen der Landespolitik, durch äußere Einflüsse und durch Herausforderungen in der Zukunft. Zu den bedeutsamsten Rahmenbedingungen zählen:

- Die **wirtschaftliche Entwicklung** in der Bundesrepublik: Sie bestimmt das Steueraufkommen des Landes maßgeblich. Für Details vgl. u. a. Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 27. April 2021 (www.bmwi.de).
- Die **Verschuldung des Landes**: Im Zuge der Übernahme von Altverpflichtungen der HSH Nordbank sowie durch die Bewältigung der Corona-Krise ist die Verschuldung des Landes deutlich auf insgesamt über 30 Mrd. Euro gestiegen und wird auch in den nächsten Jahren weiter steigen. Die Vorgaben der Schuldenbremse werden dennoch eingehalten. Die entsprechenden Zinsausgaben binden im Planungszeitraum einen wesentlichen Teil der jährlichen Einnahmen. Vgl. Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, „[Fachserie 14 Reihe 5, 2019](#)“.
- **Altersversorgung der Beamt:innen**: Die Versorgungsverpflichtungen müssen im Wesentlichen durch regelmäßige Einnahmen gedeckt werden. Der Versorgungsfonds ist ein ergänzendes Finanzierungsinstrument und unterstützt die Begrenzung der Ausgabensteigerungen. Vgl. [Haushaltsrechnung des Landes](#) Abschnitt A.III sowie Wirtschaftsplan des Versorgungsfonds im Landeshaushalt ([Anlage zu Einzelplan 11 des Landeshaushalts](#)).
- Der **Zustand der Infrastruktur** des Landes: Ein aufgelaufener Investitions- und Sanierungsstau erfordert erhöhte Investitionsausgaben in der Zukunft. Vgl. Infrastrukturbericht 2020 des Landes Schleswig-Holstein, [Drs. 19/2313](#). Die nächste Fortschreibung des Berichtes ist für das Frühjahr 2022 vorgesehen.
- Stand der **Sondervermögen und Rücklagen**: Es wird frühzeitig Vorsorge für die Bereitstellung zweckgebundener Mittel für bestimmte Aufgaben getroffen. Hierdurch wird eine Finanzierung unabhängig von den üblichen Schwankungen der regelmäßigen Einnahmen ermöglicht. Vgl. [Haushaltsrechnung des Landes](#) Abschnitte G.VII und G.VIII.
- Die Höhe von **Haftungen, Garantien und Bürgschaften**: Sofern das Land Eventualverbindlichkeiten übernommen hat, können diese möglicherweise zu Ausgaben führen, wenn ein Bürgschaftsfall o. ä. eintritt. Vgl. [Haushaltsrechnung des Landes](#), Vermögensübersicht Abschnitt C.

- Mit dem **Klimawandel** werden erhebliche Veränderungen einhergehen, deren Auswirkungen auf Staat und Gesellschaft noch nicht abschließend absehbar sind. Dieser Entwicklung entgegenzuwirken wird auch in Schleswig-Holstein eine der zentralen Zukunftsaufgaben werden. Im Landeshaushalt werden sich daher nicht nur unmittelbare und mittelbare Lasten infolge des Klimawandels niederschlagen, sondern auch Kosten für den Ausbau der Klimafreundlichkeit in den verschiedenen Wirkungs- und Lebensbereichen von Staat und Gesellschaft. Demgegenüber ist mit steigenden Steuereinnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit für Energiewende und Klimaschutz zu rechnen.
- Die fortschreitende **Digitalisierung** der Gesellschaft wird die Transformation der staatlichen Aufgabenerledigung weiter beschleunigen und entsprechende Finanzmittel erfordern. Hiervon sind schon jetzt in besonderem Maße die Bereiche **Bildung** und **Wissenschaft** sowie **Gerichtsbarkeit** und **öffentliche Verwaltung** betroffen.
- Ebenso wird der Ausbau von **Kindertagesstätten** und der schulischen **Ganztagsbetreuung** weiterhin erhebliche Finanzmittel benötigen. Zur Finanzierung der Beschlüsse des Ausbaus der Ganztagsbetreuung auf Bundesebene befindet sich die Landesregierung derzeit in Gesprächen mit den Kommunen in Schleswig-Holstein. Sobald hier eine Einigung vorliegt, wird die Finanzierung in zukünftigen Finanzplanungen abgebildet. In der Finanzplanung wird davon ausgegangen, dass der Bund zu seiner gegebenen Zusage steht und sich auch ab 2023 weiter an den Kosten der Kindertagesstätten beteiligt.

Neben diesen wesentlichen Rahmenbedingungen stellt die durch das **Coronavirus ausgelöste Pandemie** seit 2020 eine wesentliche finanzpolitische Herausforderung dar. Die zusätzlich erforderlichen Ausgaben und der Einbruch der Konjunktur sowie dessen Auswirkungen auf die Steuereinnahmen konnten in der vorherigen Finanzplanung zunächst nur mit sehr großen Unsicherheiten abgebildet werden. Die im letzten Jahr nur schwer abschätzbaren massiven Steuermindereinnahmen gerade für die Planungsjahre 2020 und 2021 schlugen sich aber mittlerweile weitgehend im Haushaltsvollzug nieder. Darüber hinaus hat das Pandemiegeschehen in Deutschland durch die Impfungen an Dynamik verloren. Die Finanzplanung kann sich somit schrittweise auf bessere Prognosen stützen. Gleichwohl ist sie weiterhin mit deutlichen Unwägbarkeiten behaftet.

Mit Zweidrittelmehrheit hat der Landtag in 2020 das Vorliegen einer außergewöhnlichen Not-situation gem. Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein festgestellt¹. So wurde eine Überschreitung der zulässigen Kreditaufnahme gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein von bis zu 5,5 Mrd. Euro eingeräumt.

¹ vgl. [Drs. 19/2491](#) und [Drs. 19/2492](#)

Diese Mittel wurden u.a. eingesetzt, um den Infektions- und Gesundheitsschutz sowie Wirtschaftsförderprogramme und den Erhalt der Infrastruktur weiter zu finanzieren, um Vereine, Verbände und Eltern zu unterstützen, um Einnahmeausfälle beim öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und unseren Kommunen zu kompensieren sowie die Steuermindereinnahmen des Landes anteilig auszugleichen.

Ab 2024 müssen die aufgenommenen Notkredite schrittweise zurückgeführt werden (verbindlicher Tilgungsplan). Außerdem ist der Landeshaushalt mittelfristig auf den mit der Steuerschätzung reduzierten Einnahmerahmen einzustellen. Nicht in 2020 verwendete Mittel wurden einer Rücklage zugeführt, die für die Deckung pandemiebedingter Belastungen der Folgejahre zur Verfügung stehen.

Im Jahr 2021 zeichneten sich weitere hohe Mehrbedarfe im Bereich des Infektions- und Gesundheitsschutzes, bei den Betreuungskosten (Erstattung von Beiträgen für Kita und Ganztagsbetreuung), für den Ausgleich von Einnahmeausfällen beim ÖPNV, den Härtefallfonds des Landes sowie für die Beteiligung an Corona-Programmen des Bundes ab. Daraufhin hat der Landtag, mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW, einer Umschichtung von bis zu 350 Mio. Euro innerhalb des o.g. Notkredits zugunsten des Jahres 2021 und 2022 zugestimmt.²

2.1 Wirtschaftliche Entwicklung

Die wirtschaftliche Entwicklung hat wesentlichen Einfluss auf die finanzpolitische Entwicklung. Eine positive wirtschaftliche Entwicklung auf Basis einer nachhaltigen Wirtschaftspolitik trägt zur Stabilisierung der Einnahmen bei.

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) in jeweiligen Preisen je Einwohner:in lag in Schleswig-Holstein im Jahr 2020 bei 33.392 Euro. Im Bundesvergleich liegt das Land damit 18% unterhalb des Bundesdurchschnitts. Das um Preiseffekte bereinigte reale Wirtschaftswachstum lag in Schleswig-Holstein in 2020 in Folge der Corona-Pandemie bei -3,4% und somit 1,5 Prozentpunkte oberhalb des Bundesdurchschnitts.³

Maßgeblich für die zukünftigen Einnahmen des Landes ist aufgrund der Wirkung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern die gesamtdeutsche Entwicklung. Nach einem Einbruch von -4,9% aufgrund der Corona-Pandemie in 2020 geht die Bundesregierung für das Jahr 2021 in ihrer Frühjahrsprojektion wieder von einem realen Wachstum des BIP von 3,5% aus. Für das Jahr 2022 wird mit einem weiteren Anstieg um 3,6% gerechnet. Im Vergleich zur Interimsprojektion des Vorjahres entspricht dies einer leichten Verbesserung im Zeitraum 2020 bis 2024 mit entsprechenden positiven Auswirkungen auf die Einnahmen des Landes.

² vgl. [Drs. 19/2960\(neu\)](#)

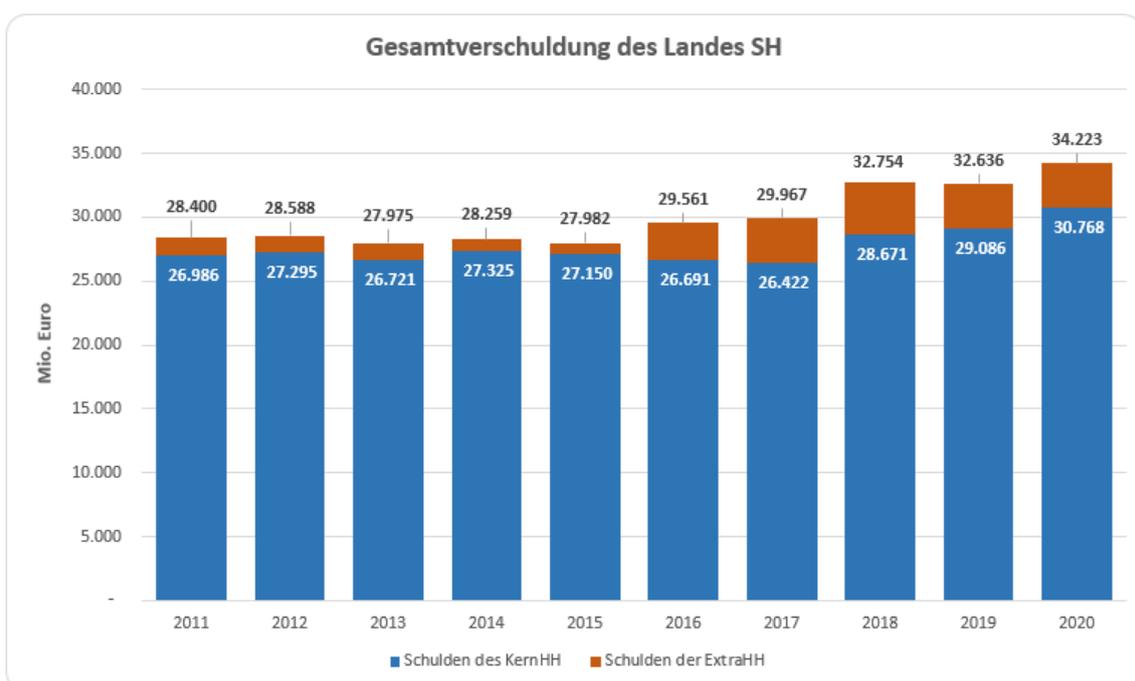
³ vgl. Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Statistisches Bundesamt.

Wachstum des BIP (preisbereinigt, Gesamt- deutschland)	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	in %					
Interimsprojektion 2020	-5,8	4,4	1,5	1,5	1,5	-
Frühjahrsprojektion 2021	-4,9	3,5	3,6	1,1	1,1	1,1

Dieser leichte Anstieg in der prognostizierten Wirtschaftsleistung hat entsprechende Auswirkungen auf die zu erwartenden Steuereinnahmen (vgl. Abschnitt 3.1.1). Allerdings dürfen strukturelle Mehreinnahmen in den Jahren 2021 bis 2022 nicht und in 2023 bis 2024 nur teilweise für Mehrausgaben verwendet werden, da sie auf Grundlage des Landtagsbeschlusses die zulässige Inanspruchnahme des Notkredits reduzieren.

2.2 Landesschulden

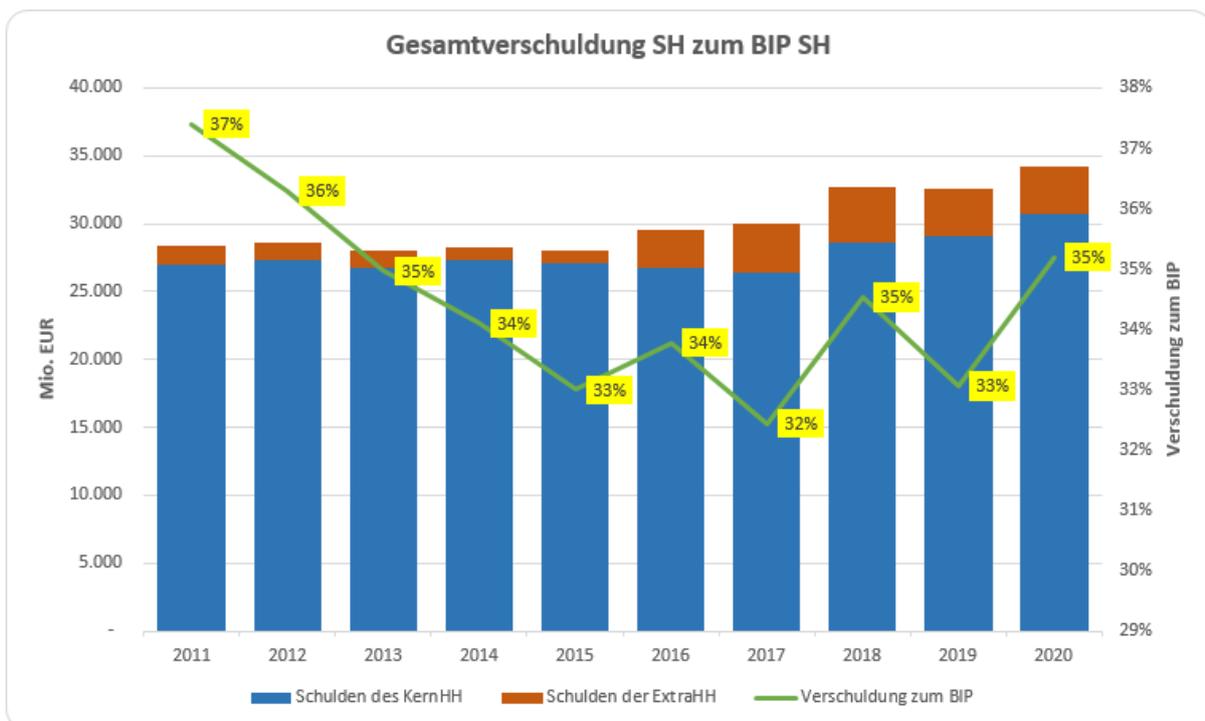
Die Gesamtverschuldung des Landes besteht zum überwiegenden Teil aus den Schulden des Landes am Kapitalmarkt. Im Rahmen der öffentlichen Schuldenstatistik werden darüber hinaus die Schulden beim öffentlichen Bereich (vor allem Bund und Länder) sowie die kurzfristigen Kassenkredite in die Schulden des Kernhaushalts einbezogen. Daneben sind dem Land auch die Schulden der Extrahaushalte zuzurechnen. Hierzu gehören insbesondere die anteiligen Schulden der zur Stabilisierung und Privatisierung der ehemaligen HSH Nordbank AG gegründeten Anstalten (vgl. Abschnitt 2.7.1). Nachfolgend wird die zusammenhängende Größe "Gesamtverschuldung des Landes SH" unter Berücksichtigung der Schulden beim "nichtöffentlichen und öffentlichen Bereich" untergliedert in Kernhaushalt und Extrahaushalte dargestellt.



Nachdem die Verschuldung des Landes Schleswig-Holstein jahrzehntelang stetig gestiegen war und in 2012 mit Bezug auf den Kernhaushalt einen vorläufigen Höchststand von rund 27,3 Mrd. Euro erreichte, konnte 2013 erstmals eine Reduktion vorgenommen werden. In den Jahren 2015 bis 2017 konnten die Schulden des Kernhaushalts weiter - um insgesamt rund 1 Mrd. Euro - auf 26,4 Mrd. Euro abgebaut werden. Die Schuldenentwicklung der Jahre 2016 und 2018 wurde hingegen dominiert von dem Stabilisierungs- und Privatisierungsprozess der ehemaligen HSH Nordbank AG und den damit zusammenhängenden Garantieverpflichtungen. Ohne diesen Sondereffekt wären im gesamten Zeitraum bis 2019 Schulden abgebaut worden. Dagegen führten die umfänglichen Belastungen im Zuge der Corona-Pandemie in 2020 zu einem deutlichen Anstieg der Verschuldung.

Schulden in Relation zum Wirtschaftswachstum

Die Betrachtung der Schuldenentwicklung hat für sich genommen eine begrenzte Aussagekraft. Wesentlich für die Einschätzung der längerfristigen Folgewirkungen der Verschuldung ist die Relation zur Wirtschaftskraft ausgedrückt im BIP. Eine Zunahme der Schulden führt längerfristig erst dann zu einem eingeschränkten finanzpolitischen Handlungsspielraum, wenn der entsprechende Anstieg oberhalb der Wachstumsrate des BIP liegt. Somit hat die Einhaltung der Schuldenbremse in Phasen wirtschaftlichen Wachstums eine Reduktion der Schuldenlast zur Folge.



Die Grafik stellt den Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Verschuldung (Gesamtverschuldung: Kernhaushalt und Extrahaushalte) und der Wirtschaftskraft (BIP) des Landes dar. Aus der Darstellung wird deutlich, dass die Verschuldung in Relation zur Wirtschaftskraft nach

Erreichen ihres Höchststandes von 38% im Jahr 2010 in den Folgejahren – mit Ausnahme der bereits genannten Sondereffekte in 2016, 2018 und 2020 – auf 35% zum Ende des durch die Corona-Pandemie geprägten Jahres 2020 gesenkt werden konnte.

Die Höhe des Schuldenstands beeinflusst die finanziellen Spielräume des Landes. Je höher der Schuldenstand im Verhältnis zur Wirtschaftsleistung, desto größer der Anteil an den Landeseinnahmen, der für die Zahlung von Zinsen zu verwenden ist und nicht für anderweitige Ausgaben zur Verfügung steht. Ein weiterer wesentlicher Bestimmungsfaktor für die Zinsausgaben ist der Zinssatz, der für bestehende Schulden zu zahlen ist bzw. bei neu aufzunehmenden Krediten vereinbart wird (vgl. Abschnitt 3.2.1).

2.3 Pensionsverpflichtungen

In Schleswig-Holstein lag die Zahl der Versorgungsempfänger:innen 2020 bei gut 36.700, im Jahr 2000 waren es 21.500. Dem Anstieg entsprechend wachsen die Ausgaben für Versorgungsleistungen. Diese sind in den Jahren 2000 bis 2020 von 600 Mio. Euro um 720 Mio. Euro auf gut 1,32 Mrd. Euro angestiegen.

Für das Land besteht eine Verpflichtung zur Altersversorgung seiner Beamt:innen. Die Entwicklung dieser Verpflichtung wird maßgeblich bestimmt durch den Bestand an aktiven und passiven Beamt:innen, deren erwartete Alterung sowie die erwarteten zukünftigen Bezüge. Vergleichbar mit dem Vorgehen in der doppelten Buchführung lässt sich die Höhe dieser verschuldungsähnlichen Verpflichtungen durch den sog. Barwert ermitteln (Gegenwartswert aller zukünftigen Verpflichtungen). Der derzeitige Barwert beträgt 64,6 Mrd. Euro⁴. Da Pensionsverpflichtungen formal nicht als Verschuldung gelten, werden sie auch als *implizite* Verschuldung bezeichnet.

Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds

Die Finanzierung der Versorgungsausgaben wird durch einen Versorgungsfonds in Form eines Sondervermögens unterstützt. Dieser wurde am 1. Januar 2018 mit Überführung der ehemaligen Versorgungsrücklage errichtet.⁵ Zum 31. Juli 2021 war ein Vermögen von 937 Mio. Euro vorhanden. Die Mittel des Versorgungsfonds werden grundsätzlich auf Basis eines passiven Strategieansatzes unter Berücksichtigung der Kernaspekte Sicherheit, Rentabilität und Liquidität angelegt. Für die gesamten Anlagen werden ethische, soziale und ökologische Gesichtspunkte zugrunde gelegt.

Im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2032 werden weitere Mittel jeweils nach Maßgabe des Haushaltsplans zugeführt. In 2021 beträgt die entsprechende Zahlung aus dem Haushalt rund

⁴ Der Berechnung der Höhe der kapitalisierten Versorgungsaufwendungen wurden die Daten des Jahres 2019 zu Grunde gelegt (vgl. [Haushaltsrechnung 2019](#)).

⁵ vgl. Gesetz über die Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein vom 1. März 2017 (GVOBl. Schl.-H.S. 137).

55 Mio. Euro. Im aktuellen Finanzplan sind in den Jahren 2022 bis 2032 (Netto-)Zuführungen über insgesamt knapp 390 Mio. Euro vorgesehen (vgl. Abschnitt 3.2.3). Seit 2020 werden zudem für jede Neueinstellung von Beamt:innen oder Richter:innen 100 Euro pro Monat an den Fonds geleistet.

Im Versorgungsfondsgesetz ist vorgesehen, dass dem Versorgungsfonds Mittel entnommen werden können, um die haushälterischen Auswirkungen eines Anstiegs der Versorgungsausgaben mit Bezug auf die Zahl der Personen auf maximal 1,5% jährlich zu begrenzen. Dabei darf der Vermögensbestand bis 2032 – unter Berücksichtigung der Preisentwicklung – nicht unter den am 1. Januar 2018 festgestellten Vermögensbestand von rund 641 Mio. Euro sinken.

Auf Basis der in 2020 erfolgten Evaluierung⁶ sind in 2021 mehrere Anpassungen zur Weiterentwicklung des Versorgungsfonds beschlossen worden.⁷ So wird der Anlagehorizont bis 2032 ausgeweitet, die gesetzliche Höchstgrenze für den Aktienbestand von 30% auf 50% erhöht und die parlamentarischen Berichtspflichten erweitert. Obendrein werden die Möglichkeiten zur Ausweitung des Anlagespektrums im Anleihe- und Aktienbereich geprüft.

2.4 Investitionsstau Infrastruktur und IMPULS 2030

Entwicklung der Investitionsbedarfe

Die Landesregierung hat 2014 zum ersten Mal einen umfassenden Infrastrukturbericht erstellt⁸. Darin wurde festgestellt, dass das Land ca. 4,85 Mrd. Euro benötigt, um die bestehende Infrastruktur zu sanieren. In den Jahren 2016, 2018 und 2020 aktualisierte die Landesregierung den Infrastrukturbericht, zeigte die getätigten Investitionen auf, schrieb Bedarfe fort und nahm weitere Infrastrukturbereiche in den Fokus.⁹

Seit dem ersten Infrastrukturbericht sind von 2015 bis 2019 insgesamt rund 2,1 Mrd. Euro in die Sanierung und Modernisierung der Infrastruktur geflossen. Davon hat das Land rund 140 Mio. Euro für Maßnahmen außerhalb der eigentlichen Landesverantwortung bereitgestellt. Hier wurden insbesondere die Kommunen finanziell unterstützt, beispielsweise für die Sanierung von Sportstätten oder Schulen.

Zeitgleich zu den getätigten Investitionen sind in den letzten Jahren weitere Investitionsbedarfe in Höhe von rund 3,6 Mrd. Euro bekannt geworden, teilweise durch Bedarfssteigerungen bei bestehenden Infrastrukturbereichen, teilweise aber auch durch neue Handlungsfelder, die in die Betrachtung einbezogen wurden. Der fortgeschriebene anerkannte Investitionsbedarf

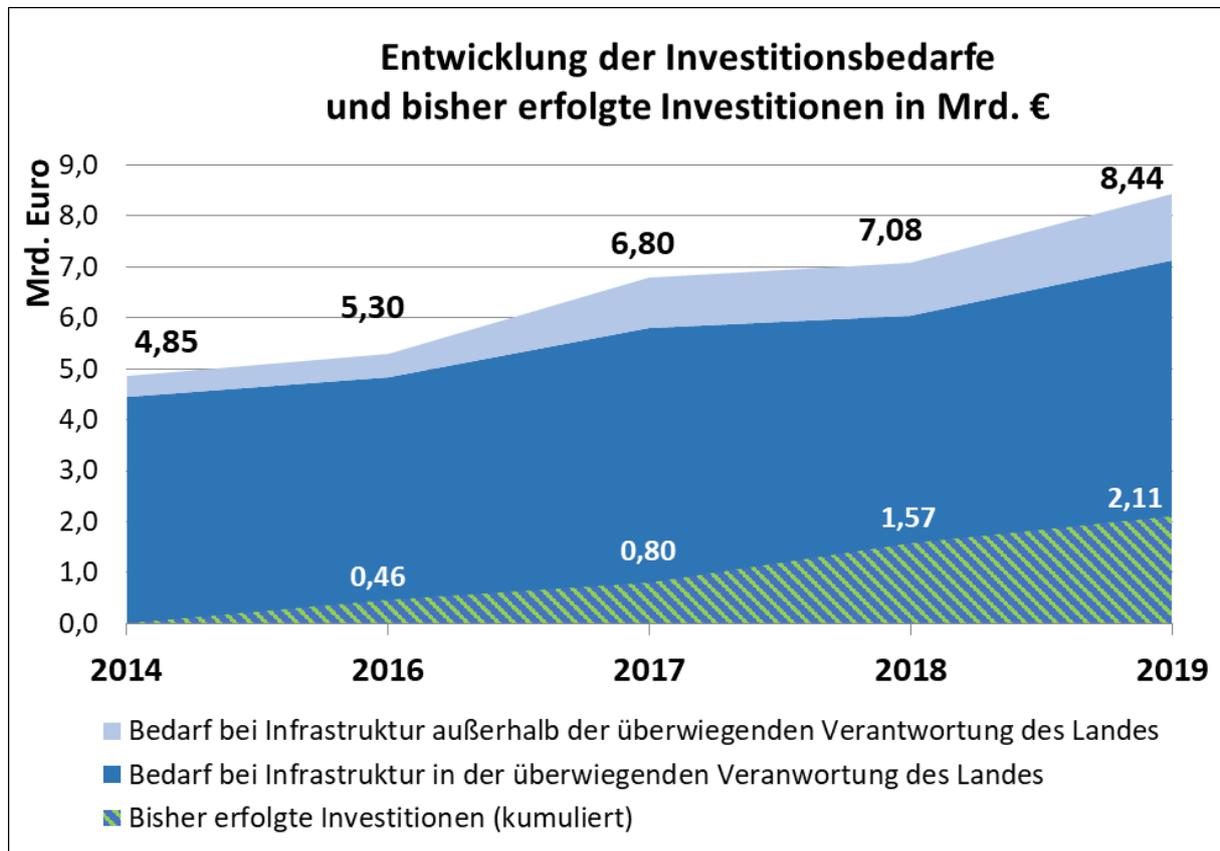
⁶ vgl. [Drs. 19/2648](#)

⁷ vgl. Gesetz zur Änderung des Versorgungsfondsgesetzes vom 28. September 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1073), sowie [Drs. 19/3265](#)

⁸ vgl. [Drs. 18/2558](#)

⁹ vgl. [Drs. 18/4903](#), [Drs. 19/1137](#) und [Drs. 19/2313](#).

wurde zum 31. Dezember 2019 unter Anrechnung der bis dahin erfolgten Investitionen auf rund 6,3 Mrd. Euro beziffert.



In 2020 sind weitere rund 0,5 Mrd. Euro in die Sanierung und Modernisierung der Infrastruktur geflossen. Es ist vorgesehen, den Infrastrukturbericht im Jahr 2022 zu aktualisieren und dabei insbesondere umgesetzte Investitionen und Bedarfsentwicklungen in den einzelnen Infrastrukturbereichen für die Berichtsjahre 2020/2021 aufzuzeigen.

Finanzierung der Investitionsbedarfe

Zur Deckung des Mittelbedarfs in Höhe von rund 6,3 Mrd. Euro sind in der Finanzplanung im Rahmen der ressortspezifischen Investitionsmittel einschließlich der Sondervermögen Hochschulsanierung, Energetische Sanierung, Verkehrsinfrastruktur, Breitband und Zentrales Grundvermögen zur Behördenunterbringung im Betrachtungszeitraum 2020 bis 2028 rund 2 Mrd. Euro vorgesehen. Private Investoren (auch im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften), EU, Bund und Kommunen stellen Mittel in Höhe von rund 0,8 Mrd. Euro zur Verfügung. Der Großteil der Finanzierung erfolgt über das InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030). Mit diesem Programm hat die Landesregierung ein Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht, um den festgestellten Investitionsstau vollständig abzubauen und neu geplante Investitionen in die Modernisierung der Infrastruktur des Landes umzusetzen. Hier wurden für die Jahre 2020 bis 2028 rund 3 Mrd. Euro bereitgestellt. Eine zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Infrastrukturberichtes 2020 bestehende

Finanzierungslücke in Höhe von rund 542 Mio. Euro konnte im Rahmen der Corona-Notkredite für die Sicherung der Investitionen in die Infrastruktur geschlossen werden.¹⁰

Die Finanzierung der Infrastrukturmaßnahmen aus dem Programm IMPULS, das mittlerweile einen Gesamtwert von rund 4,5 Mrd. Euro umfasst, erfolgt durch Haushaltsüberschüsse der Jahre 2015 bis 2019 in Höhe von rund 1,3 Mrd. Euro, durch Drittmittel aus Kofinanzierungen von Bund oder Kommunen in Höhe von rund 0,5 Mrd. Euro sowie allgemeine Haushaltsmittel.

In den Jahren 2016 bis 2020 wurden für IMPULS allgemeine Haushaltsmittel in Höhe von rund 0,5 Mrd. Euro bereitgestellt. Für die Jahre 2021 bis 2029 waren vor Ausbruch der Corona-Pandemie weitere aufwachsende Finanzmittel in der Finanzplanung vorgesehen; sie wurden mit dem Corona-Notkredit in Höhe von 2,5 Mrd. Euro zur Sicherung der Investitionen in die Infrastruktur abgelöst. Mit diesen Mitteln werden außerdem zusätzliche Maßnahmen im Wert von rund 371 Mio. Euro, beispielsweise eine Aufstockung der Investitionsmittel für Krankenhäuser um 100 Mio. Euro oder ein Schulbaufonds in Höhe von 120 Mio. Euro, finanziert.

Im Mai 2021 hat der Landtag den Beschluss gefasst, aus dem o. g. Notkredit bis zu 350 Mio. Euro, die für 2029 und 2030 vorgesehen waren, bedarfsgerecht für pandemiebedingte Mehrbedarfe in 2021 und 2022 zu entnehmen¹¹. Zugleich hat der Landtag beschlossen, dass die umgeschichteten 350 Mio. Euro wieder für Investitionen in die Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden sollen, sobald sich die wirtschaftliche Lage und die Steuereinnahmen verbessert haben. Die Rückführung ist 2026 und 2027 als Zuführung an die IMPULS-Rücklage (2026: 50 Mio. Euro, 2027: 100 Mio. Euro) sowie in den Finanzplanungsjahren 2028 und 2029 als Deckung der Ausgaben von IMPULS i. H. v. 100 Mio. Euro p. a. aus dem Gesamthaushalt vorgesehen.

2.5 Sondervermögen des Landes

Das Land Schleswig-Holstein verfügt über eine Reihe von Sondervermögen, die für gesetzlich bestimmte Zwecke zu verwenden sind. Die untenstehende Übersicht gibt einen Überblick über die Sondervermögen des Landes und stellt auf Grundlage der letzten Haushaltsrechnung deren Bestand zum Stichtag 31. Dezember 2020 dar:

¹⁰ vgl. [Drs. 19/2491](#)

¹¹ vgl. [Drs. 19/2960\(neu\)](#)

Bezeichnung des Sondervermögens	Gesetzliche Grundlage	Bestand am 31.12.2020 in Euro
Ausgleichsabgabe	Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung - Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist.	7.937.479
Versorgungsfonds	Versorgungsfondsgesetz vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 137)	891.961.634
IMPULS 2030	Artikel 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2015 vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 419), Berichtigung vom 19. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 201)	577.068.027
Tierseuchenfonds	§ 7 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 141)	57.980.581
Kommunaler Investitionsfonds	§ 22 Finanzausgleichsgesetz vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 999)	312.653.362

Bezeichnung des Sondervermögens	Gesetzliche Grundlage	Bestand am 31.12.2020 in Euro
Hochschulsanierung	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 746), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 999)	4.070.042
Energetische Sanierung	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Energetische Sanierung“, Artikel 8 Haushaltsbegleitgesetz 2013 vom 23. Januar 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 16 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 515)	4.054.727
Verkehrsinfrastruktur	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Verkehrsinfrastruktur vom 26. September 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 999)	6.560.279
Breitband	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Umsetzung der Breitbandstrategie des Landes Schleswig-Holstein (Errichtungsgesetz Sondervermögen Breitband) vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 131)	77.147.419

2 Rahmenbedingungen

Bezeichnung des Sondervermögens	Gesetzliche Grundlage	Bestand am 31.12.2020 in Euro
ZGB	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens im Zentralen Grundvermögen zur Behördenunterbringung (Sondervermögen ZGB), Artikel 2 Haushaltsbegleitgesetz 2015 vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 999)	20.365.297
MOIN.SH	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Mobilität und Innovation des Schienenpersonennahverkehrs im Land Schleswig-Holstein (Sondervermögen MOIN.SH) vom 30. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 328)	175.348.462
Bürgerenergie.SH	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Bürgerenergieprojekten im Land Schleswig-Holstein vom 01. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 62)	3.692.200
Künstliche Intelligenz	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 2019 (GVOBl. 2019, S. 757)	16.968.033
Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens für die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege (Pflegeberufe-Ausbildungsfonds-Errichtungs-gesetz) vom 04. September 2019 (GVOBl. 2019, S. 339)	28.887.863
Summe der Sondervermögen		2.184.695.405

2.6 Rücklagen des Landes

Das Land Schleswig-Holstein verfügt über eine Reihe von Rücklagen, die für bestimmte Zwecke zu verwenden sind und in zukünftigen Jahren zur Verfügung stehen. Im Gegensatz zu Sondervermögen handelt es sich bei Rücklagen um buchhalterische Reserven und keine liquiden Vermögen. Daher sind sie im Zeitpunkt der Verwendung durch Kreditaufnahme zu finanzieren, während zum Zeitpunkt der Rücklagenbildung keine Kreditaufnahme stattfinden muss.

Seit 2020 gelten Entnahmen aus Rücklagen laut Schuldenbremse als strukturelle Einnahme, sodass sie zur Finanzierung von Ausgaben zur Verfügung stehen. Die Bildung von Rücklagen hingegen reduziert die Ausgabenspielräume.

Die untenstehende Übersicht gibt einen Überblick über die Rücklagen des Landes ab 3 Mio. Euro und stellt auf Grundlage der letzten Haushaltsrechnung deren Bestand zum Stichtag 31. Dezember 2020 dar.¹²

Bezeichnung der Rücklage	Bestand in Euro zum 31.12.2020
Rücklage für Diskontierungsdarlehen	23.419.852,43
Ausgleichsrücklage für Zinsderivate	121.803.970,00
Rücklage Sabbatjahr	24.537.723,72
Rücklage für personalwirtschaftliche Maßnahmen gem. HG	7.124.547,19
Rücklage Digitalfunk	3.791.284,56
Rücklage "Kita"	18.302.056,54
Rücklage zur Abwicklung des Corona-Notkredits für die Corona-Nothilfen in den Jahren 2021-2024 "Zuwendungen für Maßnahmen zur Umsetzung des Handlungsrahmens Künstliche Intelligenz" (Epl. 03)	27.476.309,82
Rücklage GRW	5.915.127,52
Rücklage Corona-Hilfsprogramm (Epl. 06)	136.760.752,56
Rücklage EFRE	12.326.326,03

¹² Eine vollständige Liste der Rücklagen wird in der Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2020 aufgenommen. Die Erstellung ist zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht abgeschlossen.

2 Rahmenbedingungen

Bezeichnung der Rücklage	Bestand in Euro zum 31.12.2020
Rücklage GVFG	28.363.956,08
Rücklage ESF	16.773.162,76
Rücklage "Abwicklung des Corona-Notkredits für die Corona-Nothilfe in den Jahren 2021 - 2024" (Epl. 07)	24.888.587,12
Rücklage "Beschleunigter Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder"	11.250.000,00
Rücklage "Zuschüsse Ausgleichsabgabe"	15.000.000,00
Rücklage Ausgleichsabgabe	3.980.875,77
Rücklage zur Abwicklung des Corona-Notkredits für die Corona-Nothilfen in den Jahren 2021 - 2024 (Epl. 10)	123.260.000,00
Rücklage Abfederung pandemiebedingte Mindereinnahmen und Mehrausgaben des Landes bis 2024 (Epl. 11)	1.425.000.000,00
Rücklage Unterstützung der Kommunen bei der Bewältigung der Krise (Epl. 11)	260.000.000,00
Rücklage zur Abwicklung des Corona-Notkredits zur Sicherung der Investitionen des Landes in die Infrastruktur in den Jahren 2021 - 2029 (Epl. 11)	2.500.000.000,00
Rücklage zur Abwicklung des Corona-Notkredits für die Corona-Nothilfen in den Jahren 2021 – 2024 (Epl. 11)	303.509.003,91
Rücklage zur Aufstockung der Corona-Nothilfe (Epl. 11)	56.000.000,00
Rücklage Unterkünfte für Asylsuchende	17.257.228,78
Rücklage zur Abwicklung des Corona-Notkredits für die Corona-Nothilfen in den Jahren 2021 -2024 (Epl. 13)	40.742.957,61
Rücklage für IT und Digitalisierung (Epl. 14)	20.000.000,00
Rücklage "IMPULS 2030"	563.890.035,96
Rücklage Landesbetrieb "Küstenschutz"	11.844.360,54
Summe der Rücklagen (zzgl. Rücklagen unter 3 Mio. Euro)	5.816.320.011,85

2.7 Haftungen, Garantien und Bürgschaften

Zahlungsverpflichtungen können aus eingegangenen Eventualverbindlichkeiten wie Gewährträgerhaftung, Garantien, Bürgschaften und Beteiligungen entstehen. Sie stellen somit Risiken für den Haushalt und die Finanzplanung dar, denen mit einer konservativen Veranschlagung zu begegnen ist.

2.7.1 Ehemalige HSH Nordbank AG

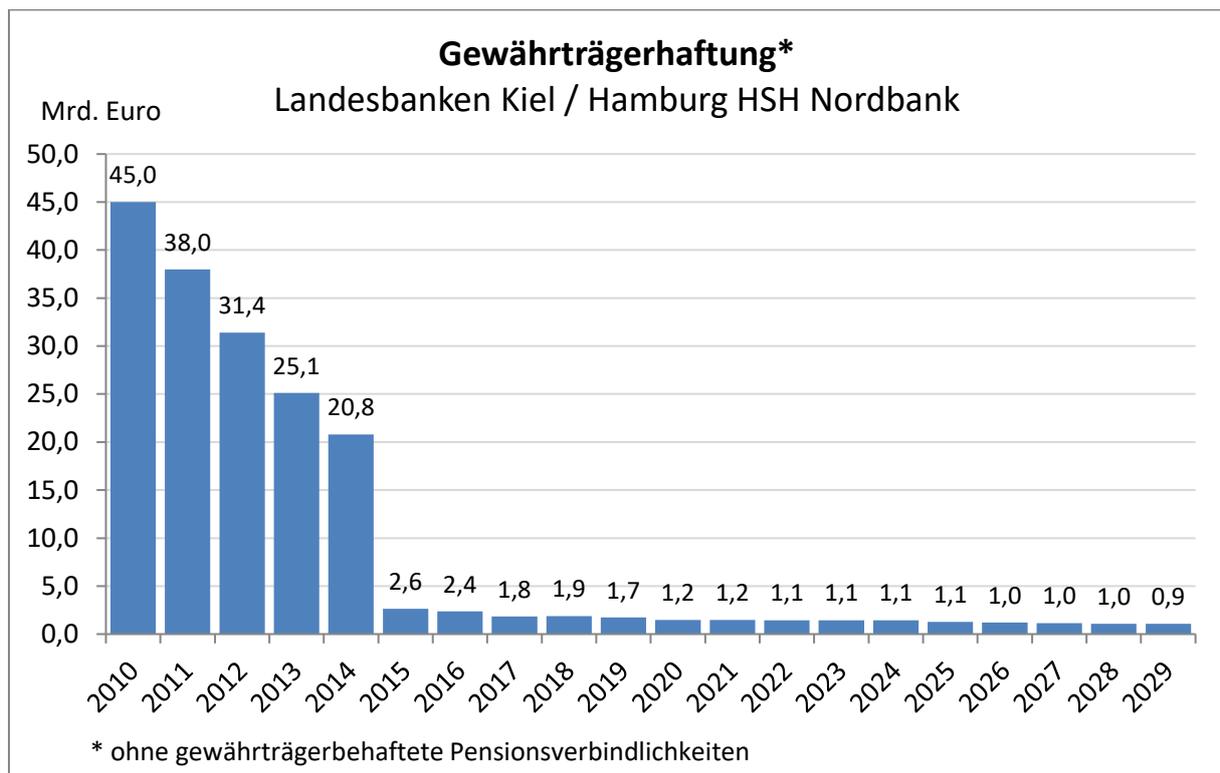
Die Anteile an der ehemaligen HSH Nordbank AG, die sich in öffentlichem Besitz befanden, wurden im Jahre 2018 verkauft. Die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg waren nach einer Entscheidung der Europäischen Kommission im Beihilfeverfahren zur ehemaligen HSH Nordbank AG vom 2. Mai 2016 verpflichtet, die ehemalige HSH Nordbank AG bis zum 28. Februar 2018 in einem offenen, transparenten, wettbewerblichen und diskriminierungsfreien Verfahren zu privatisieren. Wäre dies nicht gelungen, hätte die Bank geordnet abgewickelt werden und aus dem Markt ausscheiden müssen. Zu diesem Zeitpunkt bestand neben Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung eine in 2009 gegebene Zweitverlustgarantie in Höhe von 10 Mrd. Euro (sog. „Sunrise“-Garantie), die der ehemaligen HSH Nordbank AG über die hsh finanzfonds AÖR gewährt wurde.

Für weitergehende Informationen zum Privatisierungsverfahren wird auf die [Drs. 19/1083](#) des Landtages verwiesen. Seit dem 28. November 2018 hat die Bank neue Eigentümer. Sie firmiert heute unter Hamburg Commercial Bank (HCOB).

Die drei zur Stabilisierung und Privatisierung der ehemaligen HSH Nordbank AG gegründeten Anstalten hsh finanzfonds AÖR, portfoliomanagement AÖR und HSH Beteiligungs Management GmbH befinden sich weiterhin im teilweisen Besitz des Landes.

Gewährträgerhaftung

Die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg haften auch nach der Privatisierung für gewährträgerbehaftete Verbindlichkeiten aus früheren Jahren, die bis zum 18. Juli 2001 begründet wurden. Durch die Privatisierung und den Fortbestand einer gestärkten Bank ist die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme reduziert. Gemäß der zwischen den damaligen Gewährträgern im Jahre 2003 getroffenen Grundsatzvereinbarung haftet das Land Schleswig-Holstein im Innenverhältnis mit 19,55%. Gewährträgerbehaftete Wertpapieremissionen belaufen sich zum Stichtag 31. Dezember 2020 noch auf rund 1,2 Mrd. Euro (Anteil SH im Innenverhältnis: 228 Mio. Euro). Der weitere Ablauf der verbleibenden Gewährträgerhaftung erfolgt kontinuierlich bis ins Jahr 2041.



Hinzu kommt eine Gewährträgerhaftung für in der Vergangenheit eingegangene Pensionsverbindlichkeiten der Bank mit einem Stand von rund 1 Mrd. Euro per 31. Dezember 2020 (Innenverhältnis Schleswig-Holstein 19,55%). Diese Haftung läuft mit dem Ende der jeweiligen Pensionsansprüche aus.

hsh finanzfonds AÖR

Die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg als Anstaltsträger haben sich darauf verständigt, dass die hsh finanzfonds AÖR als ehemalige Kapital- und Garantiegeberin zunächst fortbestehen soll, um eine geordnete Abwicklung im Zuge der Bedienung und planmäßigen Rückführung der ausstehenden Verbindlichkeiten zu ermöglichen. Das operative Geschäft der Anstalt – das Management der Zweitverlustgarantie des Landes, der sog. „Sunrise-Garantie“ – ist nach der Aufhebung der Garantie und Vollabrechnung im Jahre 2018 entfallen. Somit wird die Anstalt künftig mit einem Minimum an Personal ausgestattet. Eine Inanspruchnahme der Länder durch die Anstalt erfolgt entsprechend der Anleihefälligkeiten (siehe Tabelle). Dabei tragen die Länder die Belastung jeweils zur Hälfte. Auf Schleswig-Holstein entfallen in den kommenden Jahren rund 1,8 Mrd. Euro. Sie verteilen sich zeitlich wie folgt:

Jahr	Soll 2021	HHE 2022	MFP 2023	MFP 2024	MFP 2025
	in Mio. Euro				
Inanspruchnahme des Landeshaushalts	287,5	375	375	375	375

Entsprechend der Belastung des Landeshaushalts und der erhöhten Kreditaufnahme ergeben sich für die zukünftigen Haushaltsjahre erhöhte Zinsausgaben.

Am 28. September 2021 wurde von der Landesregierung in Schleswig-Holstein und dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg eine Staatsvertragsänderung beschlossen, mit dem Ziel, die hsh finanzfonds AÖR bereits vorzeitig im Jahr 2022 aufzulösen. Auf diese Weise werden die Betriebskosten für die entsprechenden Jahre eingespart. Derzeit steht die Zustimmung der Parlamente zum Staatsvertrag noch aus, sodass eine Berücksichtigung im Finanzplan erst im kommenden Jahr erfolgen wird.

Mit der geplanten Auflösung würden die ab 2022 noch bestehenden Verbindlichkeiten i. H. v. insgesamt 3 Mrd. Euro jeweils hälftig in die Länderhaushalte Hamburg und Schleswig-Holstein überführt. Es ist geplant, dass Schleswig-Holstein die in 2022 und 2023 auslaufenden Anleihen und Hamburg die Anleihen mit Laufzeitende in 2024 und 2025 übernimmt. Im Vergleich zur bisherigen Finanzplanung werden die Transaktionen zeitlich leicht vorgezogen, wodurch sich insgesamt nur geringfügige finanzielle Auswirkungen ergeben. Außerdem wird mit der Auflösung der Anstalt das verbleibende Eigenkapital verrechnet und einige Jahre früher in die Haushalte der Trägerländer überführt.

portfoliomanagement

Die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg haften weiterhin für Risiken aus der Übertragung eines Portfolios notleidender Kredite auf die zu diesem Zweck errichtete Anstalt. Die *portfoliomanagement* erwarb von der ehemaligen HSH Nordbank AG im Jahre 2016 ein notleidendes Portfolio an Schiffskrediten für einen Kaufpreis von rund 2,4 Mrd. Euro. Sie hat die Aufgabe, die aufgenommenen Kredite wertschonend abzubauen; hierfür ist ein Zeithorizont bis ca. 2024 vorgesehen. Zum 31. Dezember 2020 weist die Gesellschaft einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von rund 0,8 Mrd. Euro aus. Es befinden sich zu diesem Stichtag noch 144 Schiffssicherheiten im Portfolio. Der Buchwert der Kredite beträgt zum 31. Dezember 2020 laut Geschäftsbericht rund 1 Mrd. Euro.

HSH Beteiligungs Management GmbH

Die HSH Beteiligungs Management GmbH als ehemalige Holding soll ebenfalls zunächst fortbestehen. Grund dafür ist, dass sie als Verkäuferin der Länderanteile Vertragspartnerin der Erwerberinnen ist und von diesen potentiell in Anspruch genommen werden könnte, falls es Ansprüche aus den Vereinbarungen des Anteilskaufvertrages geben sollte. Ein Versicherungskonzept ergänzt die bereits vertraglich vorgesehenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen. Zu diesem Zweck haben die Erwerberinnen eine sog. „Warranties und Indemnities-Versicherung“ abgeschlossen, die die HSH Beteiligungs Management GmbH bei einem Eintritt von Schadensfällen freistellt. Vor dem Hintergrund, dass ein wesentlicher Teil dieser potentiellen Haftungsansprüche nach drei Jahren verjährt, war geplant, die HSH Beteiligungs

Management GmbH frühestens Ende 2021 abzuwickeln. Eine Liquidation der HSH Beteiligungs Management GmbH wird nun voraussichtlich im Jahr 2022 vollzogen werden.

2.7.2 Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH)

Beim UKSH ist bis Ende 2020 ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag auf Konzern-ebene von rund 431 Mio. Euro aufgelaufen.

Seit 2014 finden umfangreiche Baumaßnahmen am UKSH im Rahmen einer Immobilien-ÖPP statt. Mit dem 6. Änderungsvertrag zu dem ÖPP-Projektvertrag vom 18. Mai 2021 wurde vereinbart, dass ein Teil der geschuldeten Bauleistung nach dem Prinzip „Cost+Fee“¹³ vergütet wird. Das Land beabsichtigt für diesen Teil ein Drittel der anfallenden Objektkosten zu übernehmen, höchstens jedoch 134,5 Mio. Euro. Dies steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Ausgabermächtigungen durch den Landtag.

Zur weiteren Unterstützung des UKSH wurde am 12. November 2019 zwischen dem UKSH, der Landesregierung und den Landtagsfraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/ Die Grünen, FDP sowie dem SSW der [Zukunftspakt UKSH](#) vereinbart. Dieser ist die Grundlage für weitere Sanierungsmaßnahmen, Investitionen sowie für die finanzielle Stärkung und Entlastung des UKSH.

Die geplanten Investitionsmaßnahmen sind in drei Schritte unterteilt. Die ersten beiden Schritte beinhalten Investitionen i. H. v. prognostizierten 402 Mio. Euro. Über die Maßnahmen des dritten Schrittes bedarf es einer weiteren Einigung. Hierzu stehen das UKSH und das Finanzministerium im ständigen Austausch. Die im Zukunftspakt prognostizierten Kosten für diesen Schritt belaufen sich auf 305 Mio. Euro.

Zur Finanzierung der Schritte I und II sind in der Finanzplanung bis 2030 insgesamt 253 Mio. Euro berücksichtigt. Darüber hinaus wird das Land ab 2026 weitere 25 Mio. Euro jährlich in die Finanzplanung einstellen, bis die restlichen Maßnahmen dieser Schritte in Höhe von prognostizierten 149 Mio. Euro vollständig finanziert sind. Das UKSH wird Maßnahmen zunächst vorfinanzieren. Im Zuge der beschriebenen Beteiligung des Landes an den Objektkosten aus dem 6. Änderungsvertrag werden Mittel in Schritt I frei. Diese werden zur Finanzierung von Schritt III verwendet. Von den prognostizierten Kosten in Höhe von 305 Mio. Euro für Schritt III sind 74,5 Mio. Euro noch nicht in der Finanzplanung enthalten.

Im Rahmen eines Schuldnerwechsels wird das Land Investitionskredite des UKSH bis zu 341 Mio. Euro übernehmen. Die Übernahme soll schrittweise bis zum 31. Dezember 2027 erfolgen.

¹³ In diesem Modell werden die tatsächlichen Kosten für Bau-, Planungs- und Sachverständigenleistungen („Cost“) vergütet. Daneben wird ein pauschaler Abwicklungszuschlag für erbrachte Leistungen des Auftragnehmers („Fee“) gewährt.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat dem UKSH in 2019 nach § 92 Abs. 9 Hochschulgesetz einen Kreditrahmen in Höhe von 1,65 Mrd. Euro eingeräumt. Das UKSH geht derzeit davon aus, dass dieser bis 2024 auskömmlich sein wird.

2.7.3 Gewährträgerhaftung für übrige Anstalten des öffentlichen Rechts

Das Land Schleswig-Holstein ist Gewährträger für folgende übrigen Anstalten öffentlichen Rechts:

Anstalt	Anteil des Landes in %	Nominaler Kapitalwert in Mio. Euro
Dataport ¹⁴	14,71	7,5
Eichdirektion Nord	47,89	1,25
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein	100,00	8
Investitionsbank Schleswig-Holstein	100,00	100
Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL) ¹⁵	-	-
Schleswig-Holsteinische Landesforsten	100,00	100
Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein	52,49	0,873

Darüber hinaus steht das Land de facto in einer unbeschränkten Finanzierungsverantwortung für die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein.

2.7.4 Bürgschaften

Aufgrund haushaltsgesetzlicher Ermächtigungen hat das Land Schleswig-Holstein Bürgschaften in Höhe von insgesamt rund 124 Mio. Euro (Stand: 31. Dezember 2020) übernommen. Sie verteilen sich auf folgende Bereiche:

¹⁴ vgl. § 18 Abs. 5 Haushaltsgesetz 2016

¹⁵ Das gezeichnete Kapital der GKL beträgt 2 Mio. Euro. Das Land hat aber keine feste Beteiligungsquote. Das Stimmrecht in der Gewährträgersammlung richtet sich nach dem Königsteiner Schlüssel des Vorjahres. Die Gewährträgerhaftung (Ausfallhaftung) und Vermögensauseinandersetzung bemessen sich nach dem Anteil an Gewinn und Lotteriesteuer im Durchschnitt der letzten drei Jahre (vgl. § 10 und § 18 GKL-StV).

Bürgschaftsvergabe	in Mio. Euro
Wirtschaftsförderung	120,0
Schifffahrt / Schiffbau	1,7
Helmholtz-Zentrum hereon GmbH Bisher: Helmholtz-Zentrum Geesthacht Zentrum für Material- und Küstenforschung	2,2
Summe	123,9

Bezogen auf alle Bürgschaftsübernahmen seit Beginn der Bürgschaftsvergabe des Landes (1950) bis Ende 2020 beträgt die durchschnittliche Quote der Inanspruchnahme rund 8%.

2.8 Klimaschutz

Im Energiewende- und Klimaschutzbericht 2021¹⁶ berichtete die Landesregierung erstmals systematisch über die öffentlichen Mittel des Landes, vom Land bewirtschaftete EU- und Bundesmittel und dafür erforderliche Kofinanzierungsmittel für Energiewende, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Dokumentiert werden die in den Jahren 2017 bis 2022 (aktuelle Legislaturperiode) bereitstehenden öffentlichen Mittel für Energiewende, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel in Höhe von 3,0 Mrd. Euro.

- Für die Förderperiode 2021 bis 2027 verfolgt die Landesregierung das Ziel, jeweils 50% der Mittel aus den EU-Strukturfonds Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) für klimaschutz- und energiewenderelevante Projekte einzusetzen.
- IMPULS 2030 und Förderprogramme zur Bewältigung der volkswirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie werden auch gezielt für die Transformation im Sinne des Klimaschutzes und der Energiewende genutzt.
- Der Einsatz von Landesmitteln für Energiewende und Klimaschutz wurde deutlich aufgestockt. Der größte Teil der Mittel fließt in kommunalen Klimaschutz, Wärmewende, Elektromobilität, Wasserstoffprojekte sowie Klimaschutz für die Bevölkerung.
- Die Mittel für Energieforschung wurden mit dem strategischen Ziel einer stärkeren Profilierung einer überregional wahrnehmbaren, anwendungsorientierten Energiewendeforschung, die substanzielle Beiträge zur Stärkung des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes SH leistet, aufgestockt.

¹⁶ vgl. [Drs. 19/3063](#)

- Ein weiterer wichtiger Schwerpunkt ist der biologische Klimaschutz, also der Erhalt und die Stärkung von Kohlenstoffsinken in Mooren und Wäldern. Hierfür werden neben Landesmitteln auch Mittel aus dem ELER und der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) bereitgestellt.
- Im Bereich Bauen und Wohnen werden über die Landeswohnraumförderung, die Kofinanzierung des KfW-Programms 432 „energetische Stadtsanierung“, die Richtlinie zur Förderung nachhaltiger Wärmeversorgungssysteme sowie die geplante Förderung der kommunalen Wärmeplanung, Vorhaben zur Energieeinsparung, zum Ausbau von Wärmenetzen und zur Nutzung von Erneuerbaren Energien im Wärmesektor mitfinanziert.
- Hohe Bedeutung haben auch die Mittel für öffentlichen Personenverkehr und Radverkehr, mit denen insbesondere die Vorhaben aus dem Landesnahverkehrsplan und der Radstrategie umgesetzt werden.
- Nicht zuletzt verstärkt die Landesregierung mit ihrer Strategie für Klimaschutz in der Landesverwaltung die energetische Sanierung von Landesliegenschaften und die Nutzung von erneuerbaren Energien, Investitionen zur Umstellung des Fuhrparks auf emissionsarme Fahrzeuge mit dem Schwerpunkt Elektromobilität und für nachhaltige Beschaffung.
- Mit dem Programm „Energetische Modernisierung in Landesliegenschaften“ (EMiL) sind für den Zeitraum 2020 bis 2030 insgesamt 219 Mio. Euro eingeplant. Die Mittel sollen zur Finanzierung von zusätzlichen Energieeffizienzmaßnahmen bei Sanierungen oder Neubauvorhaben im Bereich der Landesliegenschaften dienen, die über den gesetzlich geforderten Mindeststandard hinausgehen.

3 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

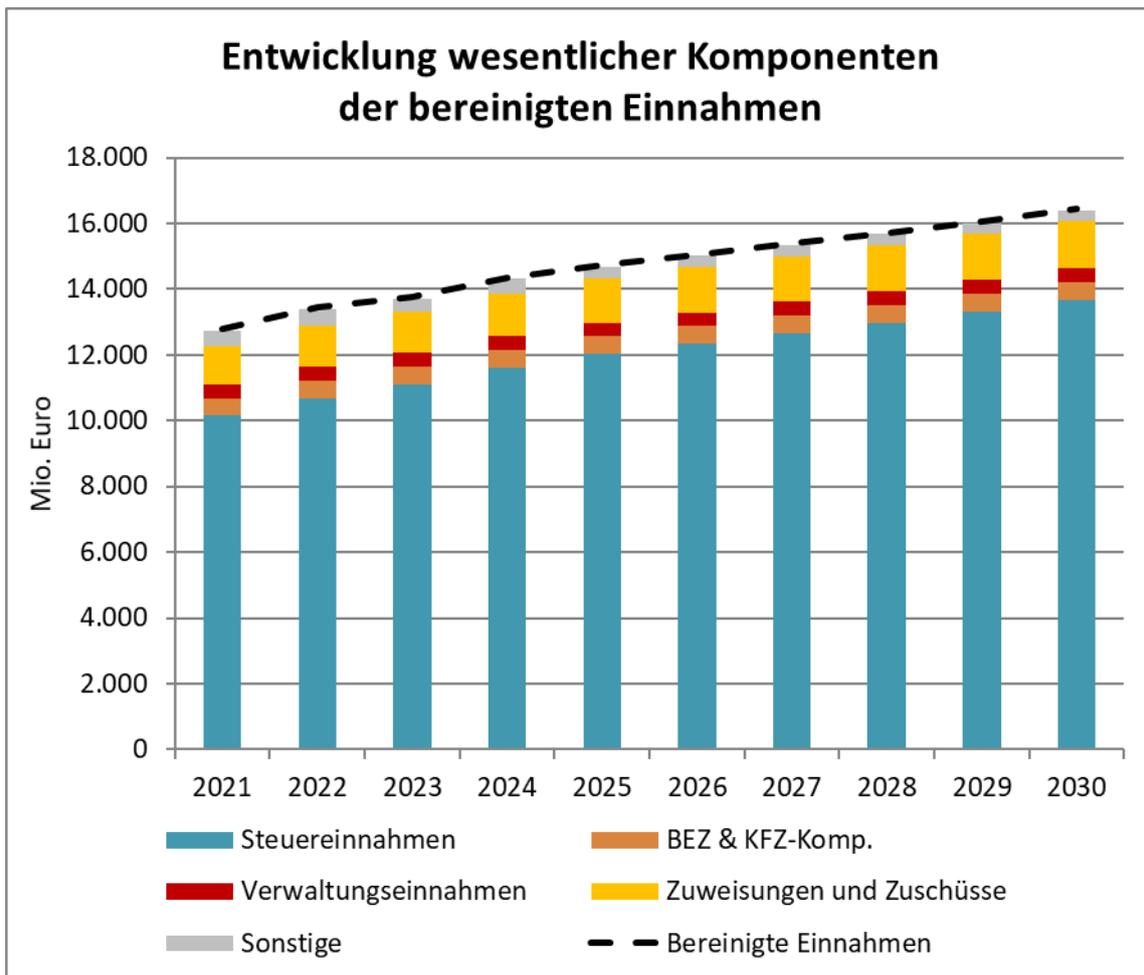
Ausgangspunkt für die Aufstellung der Finanzplanung bildet der Haushaltsentwurf 2022, dessen Ansätze grundsätzlich überrollt werden. Zusätzlich berücksichtigt werden durch die Landesregierung gefasste Beschlüsse sowie eine zu erwartende Entwicklung maßgeblicher Rahmenbedingungen (z.B. Steuerschätzung, aktuelle Gesetzgebung auf Bundesebene).

3.1 Einnahmen

Ein wesentliches Element der Finanzplanung ist der Verlauf der bereinigten Einnahmen. Sie enthalten alle Einnahmen des Landes abzüglich der Einnahmen aus Kreditaufnahme, der Entnahme aus Rücklagen, Fonds und Stöcken sowie der Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre und haushaltstechnischen Verrechnungen.

Jahr	Soll 2021	HHE 2022	MFP 2023	MFP 2024	MFP 2025	FP 2030
	in Mio. Euro					
Bereinigte Einnahmen	12.808	13.453	13.758	14.364	14.729	16.436

Ausgehend vom Soll des Jahres 2021 steigen die bereinigten Einnahmen im Finanzplanungszeitraum bis 2025 um 15% auf 14.729 Mio. Euro. Eine Untergliederung der bereinigten Einnahmen in die wesentlichen Bestandteile für den Zeitraum bis 2030 ist in der folgenden Abbildung dargestellt.



Mit einem Anteil von rund 80% tragen vor allem die Steuereinnahmen zu den Einnahmen des Landes bei.

3.1.1 Steuereinnahmen

Die wesentlichen Einnahmegrößen des Landes sind die Einnahmen aus anteiligen Gemeinschaftssteuern sowie Landessteuern, ergänzt um die Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) und die Zuweisungen zum Ausgleich weggefallener Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer und der LKW-Maut (KFZ-Kompensation) vom Bund.

Grundlagen für die Veranschlagung der Steuereinnahmen sind die Ergebnisse der Steuerschätzung von Mai 2021 sowie die zugrundeliegende Frühjahrsprojektion der Bundesregierung. Die folgende Tabelle zeigt die veranschlagten Steuereinnahmen nach Finanzkraftausgleich, die steuerähnlichen Abgaben sowie die Summe aus BEZ und KFZ-Kompensation.

3 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Jahr	Soll 2021	HHE 2022	MFP 2023	MFP 2024	MFP 2025	FP 2030
	in Mio. Euro					
Steuereinnahmen	10.162	10.692	11.106	11.609	12.036	13.648
BEZ und KFZ-Kompensation	501	514	525	529	531	560
Steuerähnliche Abgaben	61	53	46	46	45	44

Die Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen, sofern sie noch nicht in der Steuerschätzung von Mai 2021 berücksichtigt wurden (insbesondere Fondsstandortgesetz, Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst durch Festbeträge im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung, Rennwett- und Lotteriegesezt, Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftssteuerrechts, Grundsteuerreform-Umsetzungsgesezt, Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesezt 2021), sind zudem als globale Mehr- bzw. Mindereinnahmen in folgender Höhe berücksichtigt und sind im Saldo wie folgt in der Finanzplanung berücksichtigt worden:

Jahr	Soll 2021	HHE 2022	MFP 2023	MFP 2024	MFP 2025	FP 2030
	in Mio. Euro					
Steuerrechtsänderungen (Saldo)	27,1	13,3	3,4	7,0	10,7	10,7

Mit der kontinuierlichen Steuergesetzgebung werden auch die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern fortlaufend angepasst. Während die Planjahre 2023 ff. den aktuellen Gesetzgebungsstand widerspiegeln, befinden sich die Beträge für 2021 auf dem Stand des beschlossenen Haushalts und für 2022 auf dem Stand des Haushaltsentwurfs. Zusätzlich zu den o. g. Steuerrechtsänderungen wird für die Jahre 2023 ff. von einer Fortführung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (i. H. v. 69,6 Mio. Euro, sogenanntes Gute-KiTa-Gesezt) ausgegangen. Die Landesregierung erwartet, dass der Bund sich auch nach der Neubildung der Bundesregierung fortgesetzt an der Finanzierung dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe beteiligen wird.

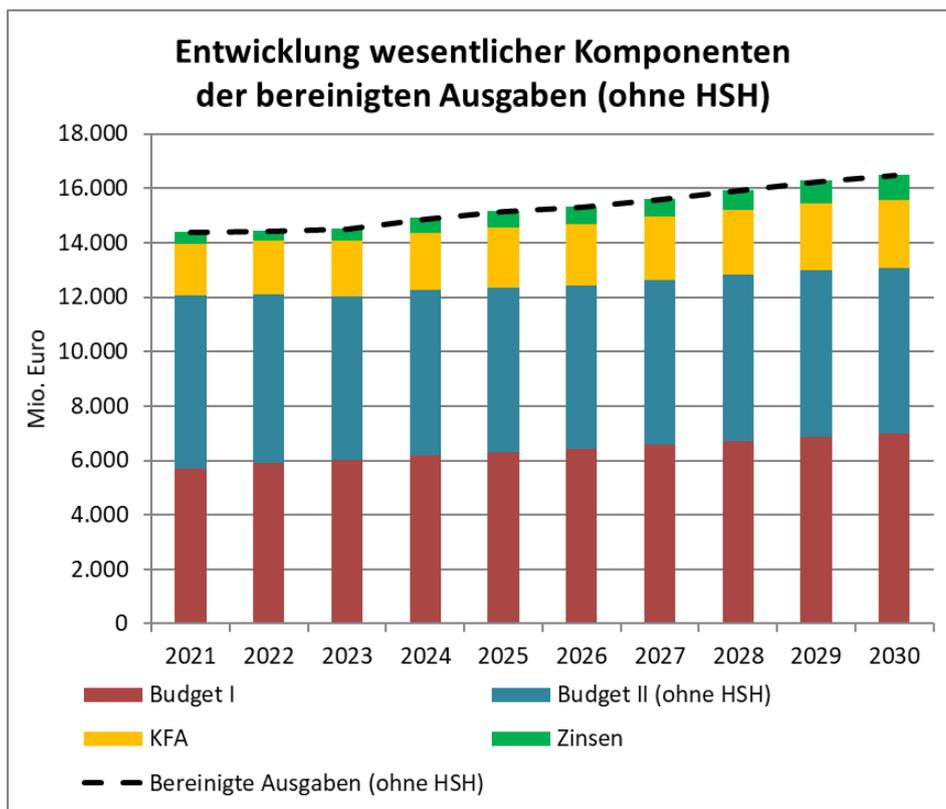
3.2 Ausgaben

Die bereinigten Ausgaben enthalten alle Ausgaben des Landes abzüglich der Ausgaben für Tilgungen von Krediten, der Zuführung zu Rücklagen, Fonds und Stöcken sowie Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen der Vorjahre und haushaltstechnischen Verrechnungen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der bereinigten Ausgaben im Zeitraum bis 2030 und wurde um die im Abschnitt 2.7.1 genannten Sondereffekte der hsh finanzfonds AöR bereinigt.

Jahr	Soll	HHE	MFP	MFP	MFP	FP
	2021	2022	2023	2024	2025	2030
	in Mio. Euro					
Bereinigte Ausgaben (ohne HSH)	14.369	14.418	14.486	14.872	15.130	16.475

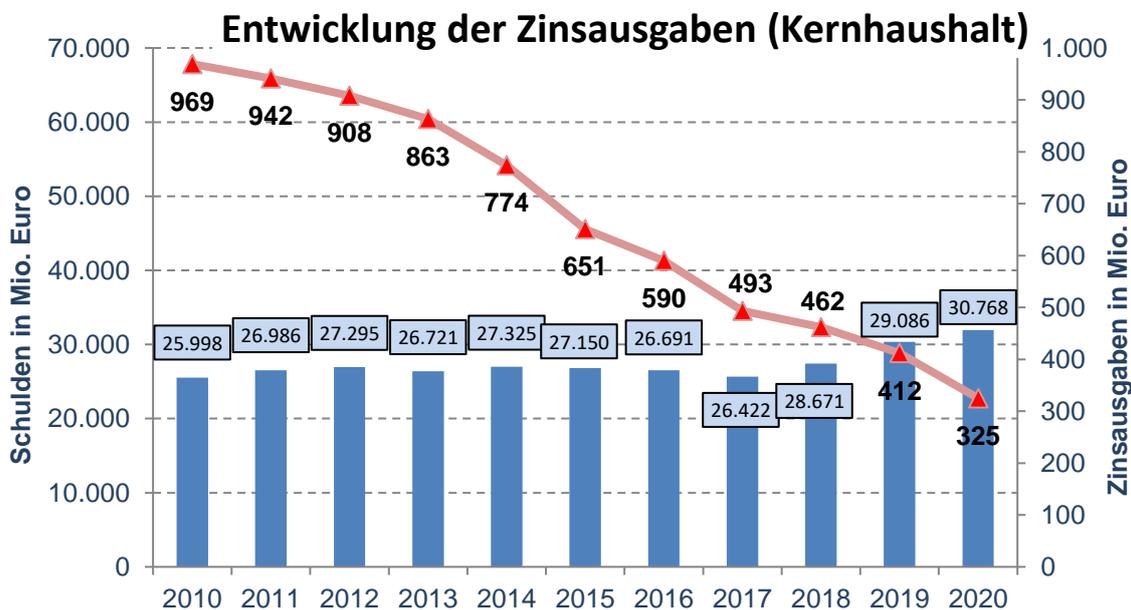
Die Ausgaben werden grundsätzlich durch die verfassungsrechtlich vorgegebene Schuldenbremse begrenzt. Sie besagt, dass ab dem Jahr 2020 keine sog. strukturelle Nettokreditaufnahme erfolgen darf. Diese errechnet sich aus der Differenz zwischen bereinigten Einnahmen und Ausgaben unter Berücksichtigung einiger Überleitungspositionen wie z. B. der Konjunkturkomponente sowie der Zuführung zu bzw. Entnahme aus Rücklagen (vgl. Abschnitt 4). Der in der Finanzplanung bestehende Abstand zur Verfassungsgrenze wird im Abschnitt „Gesamthaushalt“ angegeben (vgl. Abschnitt 3.3).

Von den bereinigten Einnahmen sind große Volumina bereits durch Zinsausgaben und den Kommunalen Finanzausgleich (KFA) gebunden. Die verbleibenden Mittel stehen für Ausgaben der Bereiche Personal und Verwaltung (Budget I) sowie Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen (Budget II) zur Verfügung. Die folgende Abbildung illustriert die Entwicklung der bereinigten Ausgaben und deren Aufteilung auf die oben genannten Positionen.



3.2.1 Zinsen

Als Folge der relativ hohen Verschuldung sind die Zinsausgaben eine bedeutende Ausgabenposition im Landeshaushalt mit einem entsprechenden Risikopotenzial. Ausgangspunkt für die Beurteilung ist die bisherige Entwicklung. So beträgt das Niveau der Zinsausgaben nach der langanhaltenden Phase sinkender Zinsen nur etwa ein Drittel des bisherigen Höchststandes von 2010. In 2020 fielen die Zinsausgaben erneut auf einen Tiefstand von 325 Mio. Euro. Nachfolgend wird die Entwicklung mit Bezug auf den Kernhaushalt dargestellt.

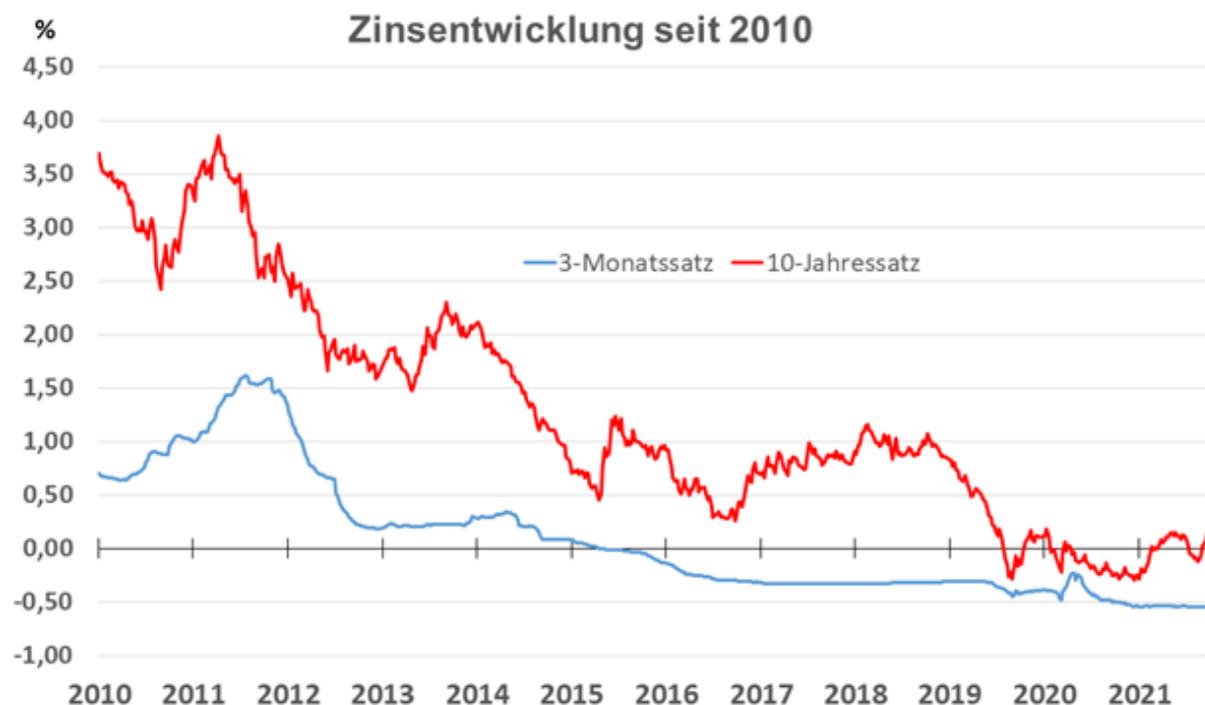


Durch das effektive Kredit- und Zinsmanagement des Finanzministeriums konnte zum einen das niedrige Zinsniveau an den Kapitalmärkten bislang flexibel zur Absenkung der Zinsverpflichtungen genutzt werden. Zum anderen ist systematisch die Strategie der vorzeitigen Zinsicherung zukünftiger Finanzierung umgesetzt worden.

Zinsentwicklung: Ausgangssituation und Ausblick

Die Zinsentwicklung wird bislang von den weitreichenden, expansiven geldpolitischen Maßnahmen der Zentralbanken dominiert. Im Zuge der Corona-Krise sind die entsprechenden Maßnahmen weltweit nochmals intensiviert worden. Im Jahresverlauf 2021 ist allerdings erstmals seit Jahren ein länger anhaltender, moderater Zinsanstieg zu verzeichnen.

Während die Geldmarktzinsen durch die Vorgaben der Zentralbanken weiterhin fixiert sind, in Europa bei minus 0,5%, sind die Zinsen für Finanzierungen des Landes seit Jahresbeginn um einen halben Prozentpunkt auf aktuell 0,25% (10 Jahre Laufzeit) gestiegen.



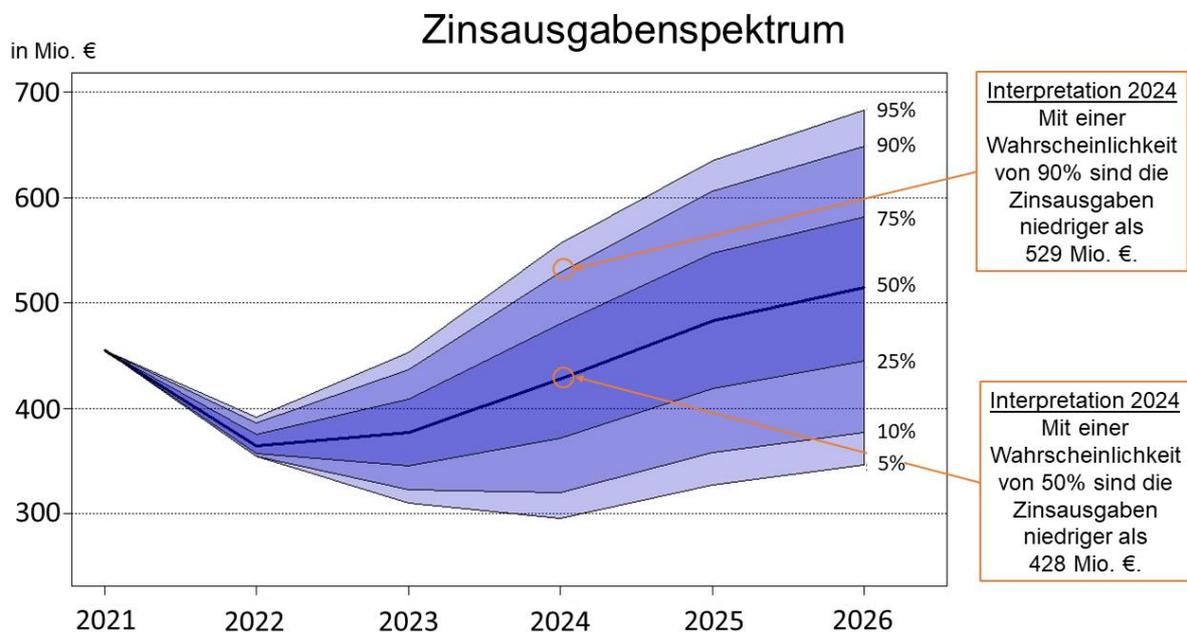
Die weitere Zinsentwicklung ist vor dem Hintergrund der Inflations- und Wirtschaftsperspektiven sowie des zu erwartenden schrittweisen Ausstiegs aus den sehr expansiven Zentralbankpolitiken relativ unklar. Die Inflationsraten sind im Jahresverlauf deutlich gestiegen und dürften in 2021 in den USA deutlich über 4% sowie in Deutschland über 3% liegen. Perspektivisch wird nach dem Corona-Aufholeffekt eine Abschwächung des Wirtschaftswachstums erwartet. Über das langfristige (Gleichgewichts-)Niveau der Kapitalmarktzinsen gehen die Meinungen weit auseinander.

Kredit- und Zinsmanagement

Die zielgerichtete Steuerung der Zinsausgaben unter Berücksichtigung der Zinsänderungsrisiken hat eine sehr hohe finanzpolitische Priorität und ist ein Schwerpunkt des Kredit- und Zinsmanagements. Die Landesregierung hat auf die entsprechenden Anforderungen frühzeitig und in mehrfacher Form reagiert. Zum einen wurden die Verfahren zur Steuerung der Zinsausgaben mit wissenschaftlicher Unterstützung und Fokus auf die Zinsänderungsrisiken konsequent weiterentwickelt. Zum anderen wird seit Jahren systematisch eine Strategie zur vorzeitigen Zinssicherung betrieben.

Verfahren zur Steuerung der Zinsausgaben

Kernelement des im Finanzministerium eingesetzten Verfahrens ist die wissenschaftlich fundierte Analyse alternativer Zinsszenarien. Die Grundlage bildet das sog. Basis-Szenario. Dieses sieht aktuell einen moderaten Zinsanstieg bis auf ein Niveau von 1% bei den Kurzfrist- und 3% bei den Langfristzinsen per Ende 2024 vor. Danach werden verfahrenseitig eine Vielzahl möglicher Zinsszenarien generiert und das langfristige Spektrum der Zinsausgaben abgeleitet. Mit Bezug auf die Verteilung der Zinsausgaben lässt sich so ein entsprechendes Wahrscheinlichkeitsprofil erstellen. Die nachfolgende Abbildung zeigt das Zinsausgabenspektrum für den aktuellen Finanzplan.



Die im Haushalt und im Finanzplan veranschlagten Zinsausgaben berücksichtigen jeweils die 90%-Wahrscheinlichkeit aus dem Zinsausgabenspektrum. Mit der Einbeziehung der anteiligen Risiken wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch größere Schwankungen der Kreditmarktzinsen während des Haushaltsvollzugs verkräftet werden müssen. Die Zinsausgaben des

3 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Basis-Szenarios geben demgegenüber den mittleren Pfad des Spektrums wieder und sind folglich mit einer Wahrscheinlichkeit von 50% belegt. So ergeben sich beispielsweise für 2024 Zinsausgaben in Höhe von 529 Mio. Euro (Finanzplan-Szenario) bzw. von 428 Mio. Euro (Basis-Szenario) und somit ein Zinsänderungsrisiko von 101 Mio. Euro.

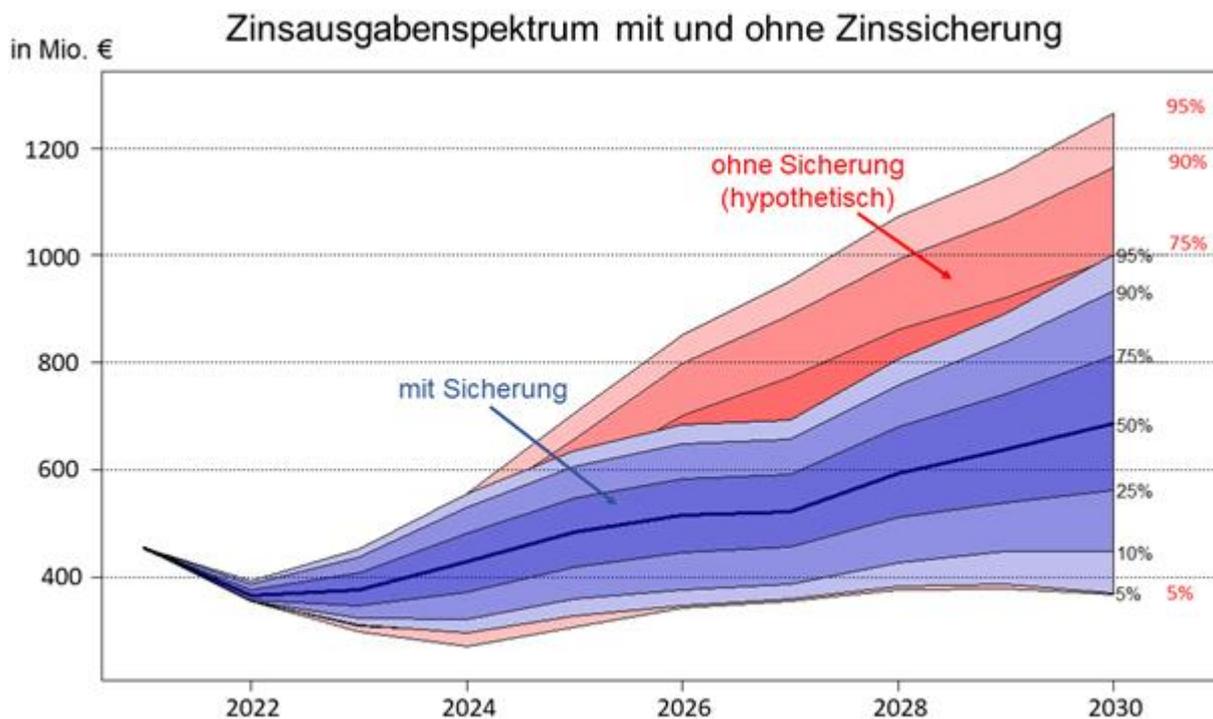
Wesentlicher Aspekt der Risikosteuerung ist, dass die Zinsausgaben, die zum Zeitpunkt der Planaufstellung dem 90%-Wahrscheinlichkeitsverlauf entsprechen, als Plangrößen für die jährlichen Zinsausgaben von 2021 bis 2026 im Haushaltsgesetz 2021 verankert (§ 2 Absatz 4) und im Vollzug entsprechend zu berücksichtigen sind. Die Zinsänderungsrisiken als Teilgrößen werden gesondert ausgewiesen. Durch die haushaltsgesetzliche Festschreibung, unter Einbeziehung eines Zeithorizonts von jeweils fünf weiteren Jahren, wird ein Höchstmaß an Verbindlichkeit und Transparenz gewährleistet.

Jahr	Soll	HHE	MFP	MFP	MFP	FP
	2021	2022	2023	2024	2025	2030
	in Mio. Euro					
Zinsausgaben	455	386	437	529	606	932

Die Ansätze im Haushalt 2021, im Haushaltsentwurf 2022 und im Finanzplan können aufgrund der unterschiedlichen Zeitpunkte der Berechnung voneinander abweichen.

Strategie der Zinssicherung

Die Landesregierung verfolgt in der Phase sehr niedriger Zinsen konsequent eine konservative Finanzierungsstrategie. Ziel ist die Erhöhung der Planungssicherheit für zukünftige Haushalte unter Berücksichtigung der (geringen) finanziellen Risikotragfähigkeit. So wird bereits seit Jahren systematisch eine Strategie der Zinssicherung durch Finanzderivate umgesetzt. Im Ergebnis sind mittlerweile über 50% der Anschlussfinanzierungen der Jahre bis einschließlich 2026 durch standardisierte Zinsswaps und Zinsoptionen gegen einen Zinsanstieg gesichert.



Die Grafik zeigt die Auswirkungen der Strategie der Zinssicherung mit Bezug auf das Spektrum der zukünftigen Zinsausgaben. Dem aktuellen tatsächlichen Verlauf wurde alternativ das hypothetische Spektrum ohne Berücksichtigung der in den Jahren ab 2021 bis einschließlich 2026 wirksam werdenden Zinssicherungen gegenübergestellt.

Es wird deutlich, dass sich die Schwankungsbreite der Zinsausgaben, d. h. die Auswirkungen von Zinssatzsteigerungen auf den Landeshaushalt, durch die Zinssicherungen nachhaltig reduziert hat. Vor dem Hintergrund des (relativ leichten) Zinsanstiegs in 2021 fällt im Vergleich das Mehrausgabenpotenzial insbesondere in den Jahren ab 2025 wesentlich geringer aus. Bereits im Basis-Szenario (50%) liegen die Zinsausgaben in dem entsprechenden Zeitraum um rund 100 Mio. Euro jährlich unterhalb der ungesicherten Variante. Im Finanzplan-Szenario (90%) nimmt die Differenz noch deutlich zu und verdoppelt sich in etwa. Die Sensitivität (Differenz zwischen Finanzplan- und Basis-Szenario) reduziert sich durch die Sicherungen im Vergleich um etwa 30% bis 40%. Das finanzpolitische Kernziel der Sicherungsstrategie, die Erhöhung der mittel- bis langfristigen Planungssicherheit, wird somit erreicht. Auf der anderen Seite wird auch sichtbar, dass sich die potenziellen Kosten der Sicherung im Zuge steigender Zinsen reduzieren. Im Rahmen der Risikosteuerung wurde die Zinsbindungsstruktur so ausgerichtet, dass das Land auch weiterhin von sinkenden Zinsen profitiert. Schließlich besteht auf Basis der Zinssicherungen eine größere Flexibilität zur Nutzung von Marktopportunitäten für die Finanzierungen im Vollzug. In der Phase niedriger Zinsen wird die Strategie der Zinssicherung schrittweise, aktuell im Schwerpunkt für die Finanzierungen der Jahre ab 2026, fortgeführt.

3.2.2 Kommunalen Finanzausgleich und weitere Leistung an die Kommunen

Die Möglichkeiten der Kommunen, sich eigene Einnahmen zu erschließen, sind begrenzt. Das Land hat daher für eine im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Landeshaushalts angemessene Finanzausstattung der Kommunen zu sorgen und beteiligt daher die Kommunen über einen vertikalen Ausgleich prozentual an seinen eigenen Steuereinnahmen.¹⁷ Neben einem horizontalen Ausgleich zwischen den Kommunen ist dieser vertikale Ausgleich Bestandteil des kommunalen Finanzausgleichs (KFA). Mit dem Gesetz zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des KFA wurde das Finanzausgleichsgesetz (FAG) ab 2021 neugefasst. Das FAG sieht vor, dass sich die prozentuale Beteiligung der Kommunen am Steueraufkommen des Landes schrittweise von 18,18% im Jahr 2021 auf 18,33% im Jahr 2024 erhöhen wird. Damit ist für den KFA in der Finanzplanung neben der Entwicklung des Steueraufkommens des Landes auch eine erhöhte prozentuale Beteiligung der Kommunen am Steueraufkommen berücksichtigt worden.

Die Ausgaben des Landes für den KFA sind seit 2000 von 1,02 Mrd. Euro um 870 Mio. Euro und damit um rund 85% auf 1,89 Mrd. Euro in 2021 (Stand endgültiger Haushalt) gestiegen.

Der KFA ist bis zum Jahr 2025 auf der Grundlage der veranschlagten und prognostizierten Steuereinnahmen des Landes nach der Steuerschätzung im Mai 2021 berechnet. Ab dem Jahr 2026 wird eine langfristige Fortschreibung der Steuereinnahmen zugrunde gelegt.

Jahr	Soll	HHE	MFP	MFP	MFP	FP
	2021	2022	2023	2024	2025	2030
	in Mio. Euro					
KFA	1.890	1.964	2.046	2.129	2.207	2.495

Die den Kommunen im Rahmen des KFA zur Verfügung gestellten Finanzmittel sind teilweise für bestimmte Zwecke zu verwenden (so genannte Vorwegabzüge). Die folgenden Vorwegabzüge wurden im Jahr 2022 erhöht: Theater und Orchester (+1,0 Mio. Euro), Frauenhäuser und -beratungsstellen (+0,7 Mio. Euro, hiervon Landesanteil +0,5 Mio. Euro) sowie Büchereiwesen (+0,2 Mio. Euro).

¹⁷ Die Steuereinnahmen bestehen aus der Summe der Gemeinschafts- und Landessteuern (ohne Gewerbesteuerumlage) inklusive der KFZ-Kompensation sowie den Bundesergänzungszuweisungen unter Berücksichtigung der vom Bund über die Umsatzsteuer zur Verfügung gestellten Mittel (z. B. zur Entlastung von Ländern und Kommunen im Bereich Asyl). Diese zu berücksichtigten Einnahmen bilden die so genannte Verbundgrundlage nach § 3 Abs. 2 FAG.

Die Kommunen werden nicht an den geplanten, sondern an den tatsächlichen Steuereinnahmen des Landes beteiligt, was eine nachlaufende Abrechnung erfordert. Im Ergebnis bedeutet dies, dass ein tatsächlich höheres Steueraufkommen des Landes gegenüber der ursprünglichen Planung für die Kommunen zeitversetzt positiv, ein tatsächlich geringeres Steueraufkommen hingegen negativ abgerechnet wird. Um die Kommunen bei der Bewältigung der finanziellen Folgen der Corona-Pandemie zu unterstützen, wurde der negative Abrechnungsbetrag aus dem Jahr 2020 nicht, wie sonst üblich zwei Jahre nachlaufend, vom KFA in 2022 abgezogen. Stattdessen wird die Belastung den Kommunen nur hälftig und verteilt über insgesamt 10 Jahre beginnend mit 2022 auferlegt.

Des Weiteren kompensiert das Land 50% der auf Basis der Steuerschätzung vom September 2020 erwarteten Mindereinnahmen bei der Lohn- und Einkommensteuer in 2021 und 2022, die sich im Vergleich zur Steuerschätzung vom November 2019 (vor Ausbruch Corona-Pandemie) ergeben (maximal jedoch 110 Mio. Euro). Zur Kompensation der erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020 haben das Land und der Bund jeweils einen Betrag von 165 Mio. Euro zugunsten der Kommunen geleistet. Zusätzlich hat das Land den Infrastrukturfonds „Schule, Klimaschutz und Mobilität“ eingerichtet und mit 150 Mio. Euro ausgestattet.¹⁸

Vom Bund werden dem Land über die Beteiligung am Umsatzsteueraufkommen Mittel aus dem Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst zweckgebunden zur Verfügung gestellt. An diesen Steuereinnahmen des Landes partizipieren die Kommunen nicht im Rahmen des KFA, sondern durch direkte Zuweisungen i. H. v. 90% des Betrags.

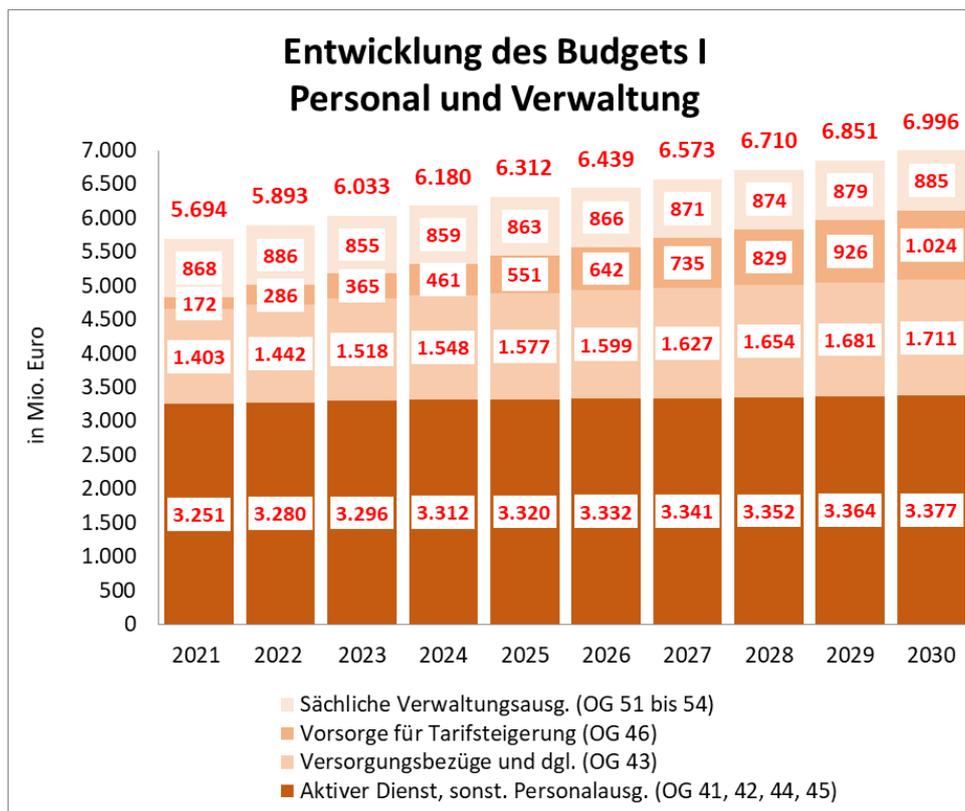
3.2.3 Budget I: Personal und Verwaltung

Die Entwicklung des Budgets für Personal und Verwaltung wird vor allem durch vier Größen beeinflusst: den zukünftigen Tarif- und Besoldungsabschlüssen, der Zahl der Versorgungsempfänger:innen, dem Stellenbestand des Landes sowie den sächlichen Verwaltungsausgaben.

Das Budget für Personal und Verwaltung steigt von 5,7 Mrd. Euro in 2021 um 618 Mio. Euro auf 6,3 Mrd. Euro im Jahr 2025. Bis zum Jahr 2030 steigt es um weitere 684 Mio. Euro auf dann 7,0 Mrd. Euro.

Die sächlichen Verwaltungsausgaben entsprechen einem Anteil von rund 15% am Budget I. Sie sinken bis 2025 um 5 Mio. Euro und steigen anschließend bis 2030 um 22 Mio. Euro. Die Personalausgaben insgesamt (Aktive, Versorgung und Tarifvorsorge) entsprechen einem Anteil von rund 85%. Sie steigen bis 2025 um 622 Mio. Euro und bis 2030 um weitere 664 Mio. Euro.

¹⁸ vgl. [Umdruck 19/4712](#)



Die Anzahl der Versorgungsempfänger:innen steigt von 37.348 in 2020 auf 40.668 in 2025 bzw. 43.421 in 2030. In diesem Zusammenhang kommt es von 2021 bis 2030 zu einer Ausgabensteigerung von 308 Mio. Euro.

Der letzte Tarifabschluss sieht für das Jahr 2021 eine Steigerung von 1,4% für den Zeitraum bis September vor. Sobald ein Ergebnis der aktuell laufenden Tarifverhandlungen vorliegt, wird dieses im Rahmen des Haushalts bzw. der nächsten Finanzplanung berücksichtigt. Derzeit sind in 2021 und den Folgejahren für Tarif- und Besoldungs- bzw. Versorgungsanpassungen Erhöhungen von 2,0% eingeplant.

Zur Verstetigung und Begrenzung der Versorgungsausgaben wurde das Sondervermögen Versorgungsfonds gegründet. Ab dem Jahr 2020 werden zudem für jede Neueinstellung von Beamt:innen oder Richter:innen pro Monat 100 Euro in das Sondervermögen zugeführt (vgl. Abschnitt 2.3). Insgesamt ergeben sich die folgenden (Netto-)Zuführungen an den Versorgungsfonds.

3 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Jahr	Soll	HHE	MFP	MFP	MFP	FP
	2021	2022	2023	2024	2025	2030
	in Mio. Euro					
(Netto-)Zuführungen an den Versorgungsfonds	54,9	72,1	57,9	49,9	44,5	21,6

Aufgrund der eingetretenen Auseinanderentwicklung des Besoldungsniveaus in Bund und Ländern und der Sicherstellung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Schleswig-Holstein wurden mit dem Gesetz zur Verbesserung der Besoldungsstruktur und zur Einführung des Altersgeldes nach versorgungsrechtlichen Vorschriften vom 8. September 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 516) eine Reihe strukturverbessernder Maßnahmen im Zeitraum bis 2024 geregelt. Dies betrifft in Anknüpfung an den Tarifabschluss 2019 bis 2021 zunächst eine Anhebung der Grundgehälter im Einstiegsbereich der Besoldungsgruppen sowie darüber hinaus eine stufenweise strukturelle Erhöhung der Besoldung und Beamtenversorgung um 1% (linear), die in 2021 (0,4%) und in 2022 (0,6%) in Ergänzung zu den entsprechend § 17 des Besoldungsgesetzes geregelten jährlichen Anpassungen das Bezahlungsniveau strukturell erhöhen. Hinzu kommen weitere Maßnahmen wie eine Modifikation des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit, der Wegfall der unteren Besoldungsgruppen von A 2 bis A 4 sowie die Einführung eines Altersgeldes anstelle der bisherigen Nachversicherung.

Zur Umsetzung der wegweisenden [Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungskonformität der Alimentation](#) soll mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern“ eine verfassungskonforme Rechtsgrundlage geschaffen werden. Folgende Maßnahmen sind im Wesentlichen vorgesehen:

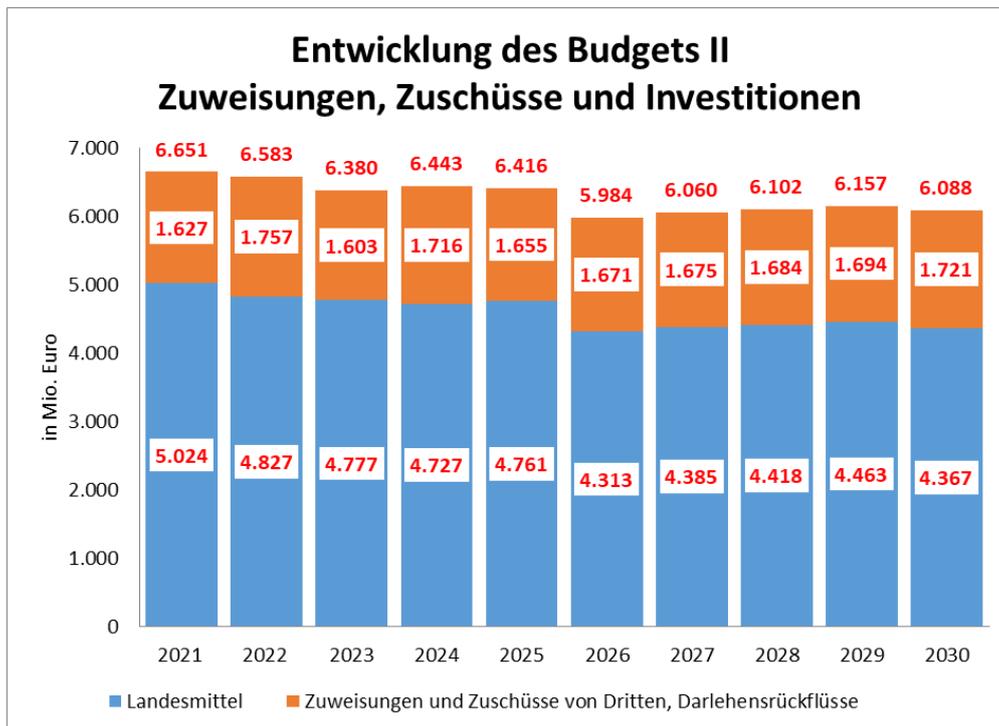
- Anhebung des untersten Amtes von BesGr. A 5 auf A 6 bei generellem Wegfall der Erfahrungsstufe 1 sowie Folgewirkungen in Laufbahngruppe 1 (Beförderungsamte A 7 im Justizwachtmeisterdienst, Mindesteinstiegsamt LG 1 im 2. EA nach A 7 mit Änderung laufbahnrechtlicher Bestimmungen).
- Erhöhung des Familienzuschlags um 40 Euro pauschal pro Kind.
- Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes auf 90% (ohne Pflegeaufwendungen) für Ehegatten, sofern mind. 2 Kinder im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig sind und für alle Kinder, sofern mehr als 2 Kinder im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig sind.
- Reduzierung des Anrechnungssatzes in der Heilfürsorge auf 1%.
- Wegfall des Selbstbehalts in der Beihilfe bis zur Besoldungsgruppe A 9.

- Familienergänzungszuschlag 1: Lücke zum sozialhilferechtlichen Grundsicherungsniveau in den unteren BesGr. wird durch einen sog. „Auffangbetrag“ geschlossen, der kind- und bedarfsbezogen unter Berücksichtigung des Familieneinkommens gewährt wird.
- Familienergänzungszuschlag 2: Erhöhungsbeträge ab dem 3. Kind werden bedarfsbezogen gewährt, wenn kein ausreichendes Einkommen des Ehegatten, Lebenspartners oder sonstigen Unterhaltspflichtigen vorhanden ist. Für die Jahre 2020 und 2021 ist eine Nachzahlung in Form einer Pauschale vorgesehen.

Dem Landtag soll der Gesetzentwurf nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens und einer abschließenden Beschlussfassung der Landesregierung vorgelegt werden. Hierfür wurde in der Finanzplanung ab 2023 eine Vorsorge von 32 Mio. Euro jährlich eingestellt. Im Haushaltsentwurf 2022 ist eine aufgrund der o. g. Nachzahlung erhöhte Vorsorge von 45 Mio. Euro enthalten.

3.2.4 Budget II: Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen

Das Budget für Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen (ohne KFA) sinkt von 6,7 Mrd. Euro im Jahr 2021 auf 6,4 Mrd. Euro in 2025 und weiter auf 6,1 Mrd. Euro in 2030. Es setzt sich zusammen aus Zuschüssen von Dritten (Bund, EU) für konsumtive und investive Maßnahmen sowie aus Landesmitteln. Dabei werden Landesmittel u. a. für die Erbringung der häufig geforderten Kofinanzierung eingesetzt. Grundsätzlich stehen die Größen in Abhängigkeit zueinander, angesichts der angespannten Finanzlage des Landes und der geänderten Rahmenbedingungen der EU Förderung besteht aber für die neue Förderperiode (2021 - 2027) noch eine Kofinanzierungslücke. Ab dem Jahr 2022 bis 2027 sind Kofinanzierungsbedarfe in Höhe von 114,1 Mio. Euro für Maßnahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) nicht in der Finanzplanung berücksichtigt.



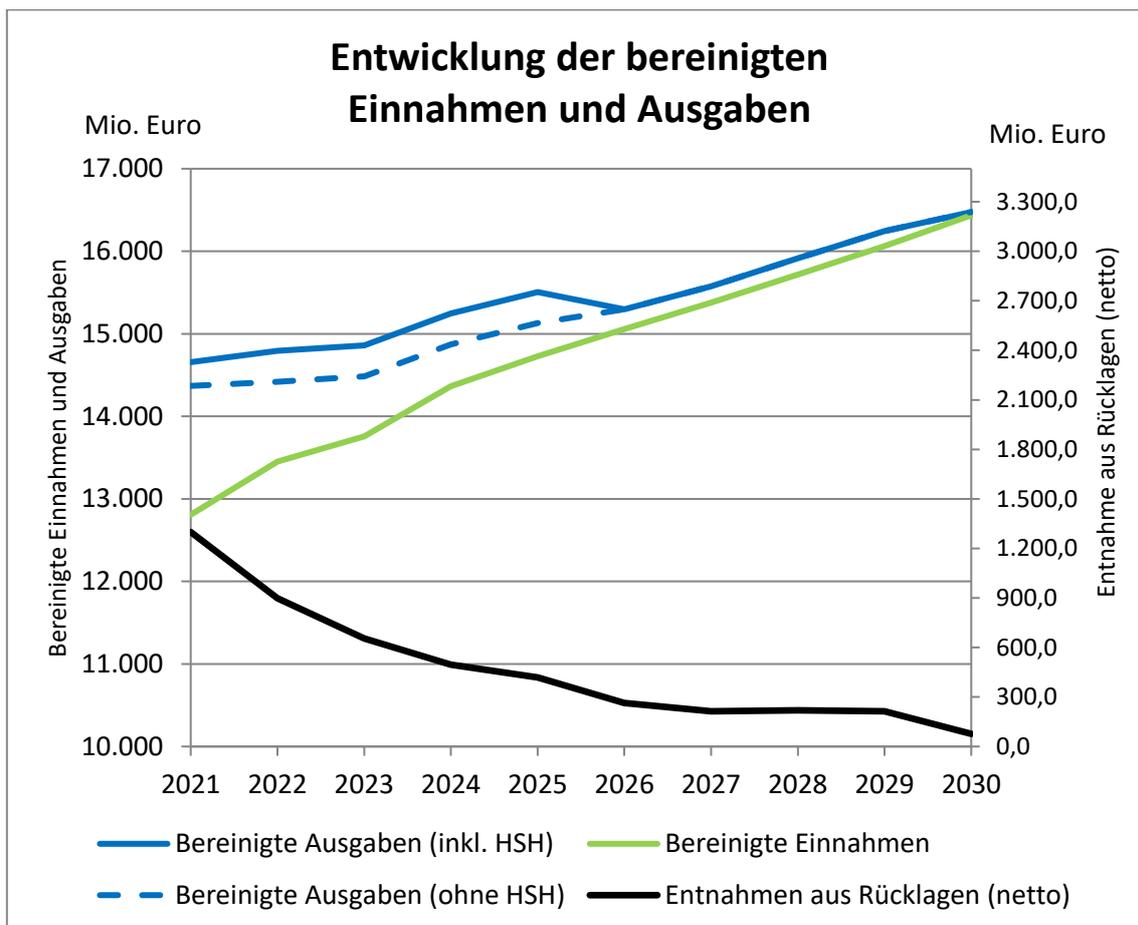
Der Rückgang der Landesmittel ab 2026 erklärt sich durch die Finanzierung der Inanspruchnahme des Landes aus dem Rückgarantievertrag mit der hsh finanzfonds AÖR (vgl. Abschnitt 2.7.1), da diese bis 2025 zu finanzierende Ausgabe haushaltssystematisch in der Obergruppe 87 zu buchen und als solche dem Budget II zugeordnet ist.

In den Finanzplanjahren sind globale Minderausgaben ausgebracht worden, die in der Obergruppe 97 und somit dem Budget II zuzuordnen sind. Da diese Einsparungen darstellen, die noch zu erbringen sind, werden sie mit einem negativen Betrag veranschlagt (vgl. Abschnitt 3.3) und verringern das Budget II.

Innerhalb des Budgets für Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen sind jährlich Mittel für die Finanzierung von IMPULS 2030 vorgesehen (vgl. 2.4), die bis 2030 überwiegend aus dem Notkredit finanziert werden.

3.3 Gesamthaushalt

Im Finanzplanzeitraum übersteigen die bereinigten Ausgaben die bereinigten Einnahmen. Diese Differenz wird ausgeglichen durch eine (netto-)Entnahme aus bestehenden Rücklagen. Den überwiegenden Teil machen dabei die Rücklagen des Notkredits aus, die nach 2030 nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Entwicklung der bereinigten Einnahmen und Ausgaben ist in der folgenden Abbildung dargestellt.



Nach einer positiven finanziellen Entwicklung in den Vorjahren, ist der Landeshaushalt bedingt durch die Corona-Pandemie in 2020 stark unter Druck geraten. Auch in 2021 ff. sind die finanziellen Auswirkungen bedeutend. Der beschlossene Notkredit wurde zu einem großen Teil eingesetzt, um Einbrüche bei den Steuereinnahmen abzumildern und die notwendigen Investitionen in die Infrastruktur fortzuführen. Zu diesem Zweck wurden entsprechende Rücklagen gebildet (vgl. Abschnitt 2 und 2.6).

Die verbleibende Differenz aus bereinigten Einnahmen und Ausgaben unter Berücksichtigung der (netto-)Rücklagenentnahme ergibt die Nettokreditaufnahme. Eine negative Nettokreditaufnahme entspricht einer Tilgung. Wird die Nettokreditaufnahme bereinigt um konjunkturelle Auswirkungen und vermögensneutrale Effekte (sog. finanzielle Transaktionen), ergibt sich die strukturelle Nettokreditaufnahme. Diese stellt eine wichtige Kennziffer für die Nachhaltigkeit und Tragfähigkeit des Landeshaushalts dar, da eine strukturelle Nettokreditaufnahme ab 2020 nicht mehr zulässig ist (Schuldenbremse). Die landesrechtlichen Regelungen zur Schuldenbremse (Landesregel) unterscheiden sich von der im Grundgesetz verankerte Überwachung durch den Stabilitätsrat (Stabilitätsratsregel) nur geringfügig.¹⁹ In der folgenden

¹⁹ Der für die Finanzplanung relevanteste Unterschied ist die Behandlung von Garantieanspruchnahmen in der Landesregel als finanzielle Transaktion.

3 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Tabelle werden die mit der Finanzplanung eingeplanten Abstände zur Verfassungsgrenze nach jeweiligem Regelwerk angegeben.

Jahr	Soll 2021	HHE 2022	MFP 2023	MFP 2024	MFP 2025	FP 2030
	in Mio. Euro					
Nettotilgung (+) / -kreditaufnahme (-) (ohne HSH)	-261,8	-67,4	-74,9	-12,0	18,6	37,3
Abstand zur Verfassungsgrenze:						
Landesregel	22,5	13,0	9,3	9,3	9,3	9,3
Stabilitätsratsregel	3,3	3,7	0,0	0,0	0,0	0,0

Um die o.g. Abstände zur Verfassungsgrenze zu erreichen, mussten in den Jahren 2022 ff. globale Minderausgaben ausgebracht werden. Die folgende Tabelle gibt die jeweiligen Beträge an und stellt deren Relation zu den Bereinigten Ausgaben dar.

Jahr	Soll 2021	HHE 2022	MFP 2023	MFP 2024	MFP 2025	FP 2030
	in Mio. Euro					
Globale Minderausgaben (Handlungsbedarf)	-	27,0	191,2	200,3	308,2	488,7
in Relation zu den bereinigten Ausgaben	-	0,2%	1,3%	1,3%	2,0%	3,0%

Diese Werte zeigen die strukturellen Konsolidierungsbedarfe auf, die in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2025 auf 308,2 Mio. Euro anwachsen. Diese werden, unter Annahme der aktuellen Wirtschafts- und Steuerprognosen, in den jeweiligen Haushaltsjahren über Einsparungen oder strukturelle Mehreinnahmen zu erbringen sein. Strukturelle Mehreinnahmen, die

nicht ursächlich mit Mehrausgaben zusammenhängen, stehen dabei in den Jahren 2021 bis 2022 nicht und in den Jahren 2023 bis 2024 nur teilweise zur Auflösung zur Verfügung.²⁰

Zeitgleich ist absehbar, dass im Finanzplanungszeitraum und seiner Fortschreibung bis 2030 weitere Finanzierungsbedarfe insbesondere in den wichtigen Zukunftsfragen der Digitalisierung und des Klimawandels sowie der Bildung, der Wissenschaft, der Kinderbetreuung und der Infrastruktur entstehen. Insbesondere der im Bundestag und Bundesrat beschlossene Rechtsanspruch „Ganztag in Grundschulen“ stellt eine große finanzielle Herausforderung dar.

Investitionen

Aufgrund der intensivierten Schwerpunktsetzung im Bereich der Investitionen in Infrastruktur, Bildung, Klimaschutz und Digitalisierung sowie der Bereitstellung von Mitteln für Infrastrukturinvestitionen über den Notkredit stehen in den kommenden Jahren durchschnittlich rund 1,4 Mrd. Euro pro Jahr für Investitionen zur Verfügung. Der Rückgang in 2030 ergibt sich, da für das IMPULS Programm in 2030 keine Mittel aus dem Landeshaushalt vorgesehen sind.

Jahr	Soll 2021	HHE 2022	MFP 2023	MFP 2024	MFP 2025	FP 2030
	in Mio. Euro					
Investitionsausgaben (ohne HSH)	1.517	1.557	1.473	1.451	1.403	1.080
Investitionsquote (ohne HSH)	10,6%	10,8%	10,2%	9,8%	9,3%	6,6%

Zusammenfassung

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben sowie daraus resultierende Kennzahlen.

²⁰ vgl. [Drs. 19/2491](#)

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
	HH	HHE	MFP	MFP	MFP	FP	FP	FP	FP	FP
in Mio. Euro										
Einnahmen	17.919	17.905	19.417	19.456	19.615	20.169	20.169	20.938	21.432	21.892
- Steuereinnahmen	10.162	10.692	11.106	11.609	12.036	12.342	12.656	12.978	13.309	13.648
- BEZ & KFZ-Steuer-Komp.	501	514	525	529	531	536	542	548	554	560
- Steuerähnliche Abgaben	61	53	46	46	45	44	44	44	44	44
- Verwaltungseinnahmen,	426	433	428	423	418	418	413	413	413	413
- Zuweisungen und Zuschüsse	1.178	1.233	1.266	1.311	1.355	1.375	1.391	1.407	1.424	1.443
- Rücklagenentnahme	1.304	899	654	496	419	314	314	319	314	77
- Sonstige, inkl. Schuldenaufnahme	4.288	4.082	5.393	5.043	4.811	5.140	4.809	5.229	5.375	5.707
Bereinigte Einnahmen	12.808	13.453	13.758	14.364	14.729	15.056	15.380	15.717	16.064	16.436
- Bereinigung Brutto-Effekte ¹	5.111	4.452	5.660	5.093	4.886	5.114	4.789	5.222	5.369	5.456
Ausgaben	17.919	17.905	19.417	19.456	19.615	20.169	20.169	20.938	21.432	21.892
- Zinsen	455	386	437	529	606	649	657	758	838	932
- KFA	1.890	1.964	2.046	2.129	2.207	2.263	2.321	2.380	2.433	2.495
- Budget I	5.694	5.893	6.033	6.180	6.312	6.439	6.573	6.710	6.851	6.996
- Budget II	6.651	6.583	6.380	6.443	6.416	5.984	6.060	6.102	6.157	6.088
- Rücklagenzuführung	5	2	0	0	0	50	100	100	100	0
- Schuldentilgung	3.225	3.077	4.522	4.174	4.074	4.785	4.459	4.889	5.053	5.381
Bereinigte Ausgaben (inkl. HSH)	14.657	14.793	14.861	15.247	15.505	15.299	15.575	15.914	16.244	16.475
- Bereinigung Brutto-Effekte ¹	3.262	3.112	4.556	4.209	4.110	4.871	4.594	5.025	5.189	5.417
Bereinigte Ausgaben (ohne HSH)	14.369	14.418	14.486	14.872	15.130	15.299	15.575	15.914	16.244	16.475
- Inanspruchnahme Rückgarantie	288	375	375	375	375	0	0	0	0	0
- Budget II (ohne HSH)	6.363	6.208	6.005	6.068	6.041	5.984	6.060	6.102	6.157	6.088
Nettokreditaufnahme (-) /	-549	-442	-450	-387	-356	21	19	22	34	37
Nettotilgung (+)										
Zulässige NKA										
gem. § 1 (3) Landesregel	572	455	459	396	366	-12	-10	-13	-25	-28
Abstand VerfGr. (Landesregel)	23	13	9							
Nettotilgung (ohne HSH)	-262	-67	-75	-12	19	21	19	22	34	37

¹ Die bereinigten Einnahmen bzw. Ausgaben ergeben sich durch Bereinigung der Gesamteinnahmen und -ausgaben um die in § 13 (4) Nr. 2 LHO genannten Positionen sowie um sog. haushaltstechnische Verrechnungen.

4 Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme

Das Ausführungsgesetz zu Artikel 61 LV verlangt die Darstellung der Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme in der Finanzplanung für den Finanzplanungszeitraum. Diese Darstellung ist in tabellarischer Form auf der Folgeseite dargestellt. Das Vorliegen eines strukturell mindestens ausgeglichenen Haushalts ist die maßgebliche Vorgabe, die aufgrund der Landeschuldenbremse einzuhalten ist (Zeile 17 des Ableitungsschemas kleiner oder gleich Null). Gemäß Gesetz zur Ausführung von Artikel 61 LV ist daher eine Kreditaufnahme in Höhe der finanziellen Transaktionen zuzüglich der konjunkturellen Auswirkungen gemäß Konjunkturberreinigungsverfahren (Konjunkturkomponente) zulässig.

Die Konjunkturkomponente beträgt im Soll des Jahres 2021 aufgrund der schlechten konjunkturellen Lage -240,2 Mio. Euro, sodass eine Kreditaufnahme in dieser Höhe zulässig ist (Zeile 12 im Ableitungsschema). In den Folgejahren wird in der gesamtwirtschaftlichen Frühjahrsprojektion der Bundesregierung angenommen, dass eine schrittweise Rückkehr zur ausgeglichenen Konjunktur bis 2025 erfolgt. Sofern sich in zukünftigen Jahren eine positive konjunkturelle Entwicklung einstellt, sind entsprechende Tilgungen vorzusehen (Symmetriegebot).

Die Inanspruchnahme des Landes durch die hsh finanzfonds AÖR aus dem Rückgarantievertrag (vgl. 2.7.1) wird im Rahmen der Schuldenbremse als sog. finanzielle Transaktion behandelt. Dieser Sachverhalt begründet in den Jahren 2021 bis 2023 die hohen Beträge in Zeile 8 des Ableitungsschemas und ergibt zusammen mit der Konjunkturkomponente die zulässige Nettokreditaufnahme aus (Zeile 7 des Ableitungsschemas). Ab dem Jahr 2024 ist die zulässige Nettokreditaufnahme zusätzlich um die Tilgung der Notkredite vermindert. Die Gesamttilgungsleistung entspricht dabei der Überschreitung der zulässigen Kreditaufnahme im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie i. H. v. 5,14 Mrd. Euro. Die Differenz zum bewilligten Notkredit i. H. v. 5,5 Mrd. ergibt sich aufgrund positiver Vollzugseffekte sowie der Klassifizierung von Wirtschaftshilfen als finanzielle Transaktionen (Darlehen).

Das Kreditaufnahmekonto für die konjunkturell bedingte Kreditaufnahme weist zu Beginn des Jahre 2021 einen Betrag von 705,3 Mio. Euro aus. Im Folgenden wird jeweils die Nettokreditaufnahme (bereinigt um finanzielle Transaktionen und notsituationsbedingte Kreditaufnahme/Tilgung) auf diesem Konto saldiert. Die nachstehende Ableitung zeigt, dass das Konto im Finanzplanungszeitraum voraussichtlich mit einem aufwachsenden Bestand von bis zu rund 1,0 Mrd. Euro belastet sein wird (Zeile N des Ableitungsschemas). Eine positive Konjunktur sowie ein Unterschreiten der zulässigen Nettokreditaufnahme würden das Konto hingegen entlasten.

4 Ableitung der strukturellen Kreditaufnahme

Lfd. Nr.	Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
1	Bereinigte Einnahmen	12.807,9	13.452,6	13.757,6	14.363,7	14.729,3
2	Bereinigte Ausgaben	14.656,6	14.792,7	14.861,3	15.247,1	15.505,0
3a	Saldo haushaltstechnischer Verrechnungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3	Finanzierungssaldo	-1.848,8	-1.340,0	-1.103,6	-883,3	-775,6
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-1.299,4	-897,7	-653,7	-496,3	-419,3
5	Zuführung an Rücklagen	4,5	1,5	0,0	0,0	0,0
6	Entnahme aus Rücklagen	1.303,9	899,2	653,7	496,3	419,3
7	NKA (inkl. HSH): Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-)	549,3	442,4	449,9	387,0	356,4
8	Saldo finanzieller Transaktionen	-331,7	-418,2	-418,2	-418,2	-418,2
9	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4
10	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	337,1	423,6	423,6	423,6	423,6
11	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-)	217,7	24,2	31,7	-31,2	-61,8
12	Konjunkturkomponente	-240,2	-37,2	-41,0	-28,1	0,0
12a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
13	Zielgröße: Strukturelle NKA nach Konjunkturbereinigung unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	-22,5	-13,0	-9,3	-59,3	-61,8
14	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 13) > 0.	nein	nein	nein	nein	nein
15	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation					
16	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan				50,0	52,5
17	Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-22,5	-13,0	-9,3	-9,3	-9,3
18	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 17) > 0.	nein	nein	nein	nein	nein
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	923,0	947,2	978,9	997,7	988,4
	Zulässige Nettokreditaufnahme	571,9	455,4	459,2	396,3	365,7

5 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats

Das "Gemeinsame Schema" ist eine von Bund und Ländern im Stabilitätsrat abgestimmte Darstellung der Haushalte und Finanzplanungen. Es dient der notwendigen Transparenz und Vergleichbarkeit der Haushalte und erleichtert somit die Koordinierung der Finanzplanungen. Das "Gemeinsame Schema" basiert auf dem System der Gruppierungen.

	Ausgaben/Einnahmen	Gruppierungs-ziffer Bund/Länder	2021	2022	2023	2024	2025
1	Ausgaben der laufenden Rechnung (Ziffer 11 - 15)		12.574	12.838	13.169	13.590	14.004
11	Personalausgaben	4	4.826	5.007	5.178	5.321	5.448
12	Laufender Sachaufwand		1.104	1.075	1.041	1.014	1.020
121	Sächliche Verwaltungsausgaben	51-54	868	886	855	859	863
122	Militärische Beschaffungen, Anlg. usw.	55	0	0	0	0	0
123	Erstattungen an andere Bereiche	67	127	106	106	76	76
124	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	686	109	83	80	80	80
13	Zinsausgaben		455	386	437	529	606
131	an öffentl. Bereich		0	0	0	0	0
1311	an Bund	561	0	0	0	0	0
1312	an Sondervermögen	564	0	0	0	0	0
1313	an sonst. öffentl. Bereich	562, 563, 567	0	0	0	0	0
132	an andere Bereiche		455	386	437	529	606
1321	für Ausgleichsforderungen	573	0	0	0	0	0
1322	für Kreditmarktmittel	571, 575, 576	455	386	437	529	606
1323	an Sozialversicherungsträger	572	0	0	0	0	0
14	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)		6.144	6.324	6.468	6.679	6.884
141	an öffentlichen Bereich		4.303	4.489	4.632	4.808	4.982
1411	an Bund	611, 631	26	19	20	20	20
1412	Länderfinanzausgleich	612	0	0	0	0	0
1413	sonstige an Länder	632	63	60	64	64	62
1414	Allgemeine Finanzzuweisungen an Gemeinden / Gv.	613	1.902	1.959	1.996	2.125	2.205
1415	sonstige an Gemeinden/Gv.	633	2.247	2.368	2.457	2.501	2.596
1416	an Sondervermögen	614, 634	56	73	87	88	89
1417	an Zweckverbände	617, 637	6	6	6	6	6
1418	an Sozialversicherungsträger	616, 636	3	3	3	3	3
1419	an ERP-Sondervermögen, entfallen, bei 1416		0	0	0	0	0
142	an andere Bereiche		1.842	1.835	1.837	1.871	1.903
1421	entfallen		0	0	0	0	0
1422	sonstige an Unternehmen und öffentl. Einrichtungen	682, 683, 685	1.304	1.305	1.314	1.343	1.370
1423	Renten, Unterstützungen u.ä.	681	246	254	246	249	251
1424	an soziale und ähnliche Einrichtungen	684	290	276	276	278	281

5 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats

1425	an Ausland	687, 688	2	1	1	1	1
15	Schuldendiensthilfen		45	46	46	46	46
151	an öffentlichen Bereich		40	40	40	40	40
1511	an Länder	622	0	0	0	0	0
1512	an Gemeinden/Gv.	623	40	40	40	40	40
1513	an sonst. öffentl. Bereich	621, 624, 626, 627	0	0	0	0	0
152	an andere Bereiche		5	6	6	6	6
1521	an Unternehmen und öffentl. Einrichtungen	661, 662, 664	4	5	5	5	5
1522	an Sonstige im Inland	663	1	1	1	1	1
1523	an Ausland	666	0	0	0	0	0
2	Ausgaben der Kapitalrechnung (Ziffer 21-26)		1.805	1.932	1.848	1.826	1.779
21	Sachinvestitionen		344	333	213	211	222
211	Baumaßnahmen	7	253	247	139	142	153
212	Erwerb von unbeweglichen Sachen	82	2	1	1	1	1
213	Erwerb von beweglichen Sachen	81	89	85	73	68	68
22	Vermögensübertragungen		1.124	1.175	1.211	1.192	1.133
221	Zuweisungen für Investitionen an öffentl. Bereich		602	618	473	468	453
2211	an Länder	882	20	20	0	0	0
2212	an Gemeinden/Gv.	883	489	484	402	391	392
2213	an Zweckverbände	887	20	20	20	20	20
2214	an sonst. öffentl. Bereich	881, 884, 886	73	95	51	58	42
222	Zuschüsse für Investitionen an andere Bereiche	89	522	557	739	724	680
223	Sonstige Vermögensübertragungen		1	0	0	0	0
2231	an Länder	692	0	0	0	0	0
2232	an Gemeinden/Gv.	693	1	0	0	0	0
2233	an Bund	691	0	0	0	0	0
2234	an andere Bereiche	697, 698, 699	0	0	0	0	0
23	Darlehen		39	39	39	39	39
231	an öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
2311	an Länder	852	0	0	0	0	0
2312	an Gemeinden/Gv.	853	0	0	0	0	0
2313	an Zweckverbände	857	0	0	0	0	0
2314	an sonst. öffentl. Bereich	851, 854, 856	0	0	0	0	0
232	an andere Bereiche		39	39	39	39	39
2321	an sonstige im Inland	861-863	39	39	39	39	39
2322	an Ausland	866	0	0	0	0	0
24	Erwerb von Beteiligungen u. ä.	83	0	0	0	0	0
25	Schuldentilgung an öffentl. Bereich		0	0	0	0	0
251	an Bund	581	0	0	0	0	0
252	an Sondervermögen	584	0	0	0	0	0
253	an sonst. öffentl. Bereich	582, 583, 587	0	0	0	0	0
26	Gewährleistungen	87	298	385	385	385	385
3	Globale Mehrausgaben (soweit nicht aufgeteilt)	97	277	22	-156	-169	-277
4	Bereinigte Ausgaben (Ziffer 1 bis 3)		14.657	14.793	14.861	15.247	15.505

5 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats

5	Besondere Finanzierungsvorgänge		3.229	3.078	4.522	4.174	4.074
51	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt		3.225	3.077	4.522	4.174	4.074
511	für Kreditmarktmittel	595	3.225	3.077	4.522	4.174	4.074
512	für Ausgleichsforderungen	593	0	0	0	0	0
513	an Sozialversicherungsträger	592	0	0	0	0	0
514	an Sonstige	591, 596	0	0	0	0	0
52	Zuführungen an Rücklagen	91	5	2	0	0	0
53	Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	96	0	0	0	0	0
6	Zu- und Absetzungen		33	34	35	35	35
61	(-) Schätzungen für Leertitel		0	0	0	0	0
62	(-) Sonderhaushalte		0	0	0	0	0
63	(-) Bruttostellungen		0	0	0	0	0
64	(+) Nettostellungen (Verrechnungen u. ä.)	98	33	34	35	35	35
7	Abschlusssumme der Haushalte (Ziffer 4 + 5 + 6)		17.919	17.905	19.417	19.456	19.615
1	Einnahmen der laufenden Rechnung (Ziffer 11- 17)		12.320	12.917	13.364	13.911	14.378
11	Steuern und EU-Eigenmittel		10.162	10.692	11.106	11.609	12.036
1101	Lohnsteuer	011	2.847	2.855	3.014	3.184	3.356
1102	Veranlagte Einkommensteuer	012	944	1.025	1.101	1.200	1.278
1103	Nicht veranlagte Steuer vom Ertrag, Körperschaftssteuer, Zinsabschlag	013, 014, 018	607	677	714	766	794
1104	Umsatzsteuer	015, 016	4.562	4.810	4.914	5.062	5.175
1105	Gewerbsteuerumlage	017	60	51	55	59	62
1106	EU-Eigenmittel	021 - 024	0	0	0	0	0
1107	Tabaksteuer	032	0	0	0	0	0
1108	Mineralölsteuer	031	0	0	0	0	0
1109	sonstige Bundessteuern	033 - 049	0	0	0	0	0
1110	Lastenausgleichsabgaben, entfallen		0	0	0	0	0
1111	Vermögensteuer	051	0	0	0	0	0
1112	Kraftfahrzeugsteuer	054	0	0	0	0	0
1113	Biersteuer	061	19	17	17	17	17
1114	sonstige Landessteuern	052, 053, 055 - 059, 069	1.122	1.257	1.289	1.322	1.354
1115	Gemeindeanteil Lohn-/veranlagte Einkommensteuer	071	0	0	0	0	0
1116	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	076	0	0	0	0	0
1117	Gemeindeanteil am Zinsabschlag	078	0	0	0	0	0
1118	Grundsteuer	072 - 073	0	0	0	0	0
1119	Gewerbsteuer	075, 077	0	0	0	0	0
1120	Sonstige Gemeindesteuern	081 - 089	0	0	0	0	0
12	Steuerähnliche Abgaben (ohne Münzeinnahmen)	09 (ohne 092)	61	53	46	46	45
13	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	12	134	134	129	124	120
14	Zinseinnahmen		0	0	0	0	0
141	vom öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
1411	von Ländern	152	0	0	0	0	0
1412	von Gemeinden/Gv.	153	0	0	0	0	0
1413	von Zweckverbänden	157	0	0	0	0	0

5 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats

1414	vom sonst. öffentl. Bereich	151, 154, 156	0	0	0	0	0
142	von anderen Bereichen	16	0	0	0	0	0
15	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)		1.719	1.788	1.832	1.881	1.927
151	vom öffentlichen Bereich		1.549	1.623	1.668	1.716	1.762
1511	vom Bund	211, 231	1.389	1.461	1.493	1.532	1.570
1512	Länderfinanzausgleich	212	0	0	0	0	0
1513	sonstige von Ländern	232	69	70	70	70	71
1514	von Gemeinden/Gv.	213, 233	70	72	72	73	74
1515	von Zweckverbänden	217, 237	1	0	0	0	0
1516	von Sozialversicherungsträgern	216, 235, 236	3	2	2	2	2
1517	vom sonst. öffentl. Bereich	214, 234	17	17	29	38	45
152	von anderen Bereichen	112, 27, 28	170	165	165	165	165
16	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben		10	10	10	10	10
161	Schuldendiensthilfen vom öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
1611	vom Bund	221	0	0	0	0	0
1612	von Ländern	222	0	0	0	0	0
1613	vom sonst. öffentl. Bereich	223-227	0	0	0	0	0
162	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben von anderen Bereichen	26	10	10	10	10	10
17	Sonstige Einnahmen der laufenden Rechnung		235	241	241	241	240
171	Gebühren, sonstige Entgelte	111	226	231	231	231	231
172	Sonstige Einnahmen	119	9	9	9	9	9
2	Einnahmen der Kapitalrechnung (Ziffer 21-26)		460	535	348	417	311
21	Veräußerung v. Sachvermögen	131, 132	1	1	1	1	1
22	Vermögensübertragungen		454	529	342	410	305
221	Zuweisungen für Investitionen v. öffentl. Bereich		376	444	257	325	220
2211	vom Bund	331	173	227	152	155	150
2212	von Ländern	332	0	0	0	0	0
2213	von Gemeinden/Gv.	333	43	50	60	60	60
2214	von Sozialversicherungsträgern	336	0	0	0	0	0
2215	vom sonst. öffentl. Bereich	334, 337	159	166	44	109	9
222	Zuschüsse für Investitionen v. anderen Bereichen	34	78	85	85	85	85
223	Sonstige Vermögensübertragungen		0	0	0	0	0
2231	vom Bund	291	0	0	0	0	0
2232	von Ländern	292	0	0	0	0	0
2233	von Gemeinden/Gv.	293	0	0	0	0	0
2234	von anderen Bereichen	297 - 299	0	0	0	0	0
23	Darlehensrückflüsse		5	5	5	5	5
231	vom öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
2311	von Ländern	172	0	0	0	0	0
2312	von Gemeinden/Gv.	173	0	0	0	0	0
2313	von Zweckverbänden	177	0	0	0	0	0
2314	vom sonst. öffentl. Bereich	171, 174, 176	0	0	0	0	0
232	von anderen Bereichen		5	5	5	5	5

5 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats

2321	von Sonstigen im Inland	181, 182	5	5	5	5	5
2322	vom Ausland	186	0	0	0	0	0
24	Veräußerungen von Beteiligungen und dergl.	133, 134	0	0	0	0	0
25	Schuldenaufnahme beim öffentl. Bereich		0	0	0	0	0
251	vom Bund	311	0	0	0	0	0
252	von Ländern	312	0	0	0	0	0
253	von Gemeinden/Gv.	313	0	0	0	0	0
254	vom sonst. öffentl. Bereich	314, 317	0	0	0	0	0
26	Gewährleistungsrückflüsse	14	0	0	0	0	0
3	Globale Mehreinnahmen (soweit nicht aufgeteilt)	37	27	0	45	36	40
4	Bereinigte Einnahmen (Ziffer 1 bis 3)		12.808	13.453	13.758	14.364	14.729
5	Besondere Finanzierungsvorgänge		5.078	4.418	5.625	5.058	4.850
51	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt (Brutto)	32	3.774	3.519	4.972	4.561	4.431
52	Entnahme aus Rücklagen	35	1.304	899	654	496	419
53	Überschüsse aus Vorjahren	36	0	0	0	0	0
54	Münzeinnahmen	092	0	0	0	0	0
6	Zu- und Absetzungen		33	34	35	35	35
61	(-) Schätzungen für Leertitel		0	0	0	0	0
62	(-) Sonderhaushalte		0	0	0	0	0
63	(-) Bruttostellungen		0	0	0	0	0
64	(+) 'Nettostellungen (Verrechnungen u. ä.)	38	33	34	35	35	35
7	Abschlusssumme der Haushalte (Ziffer 4 + 5 + 6)		17.919	17.905	19.417	19.456	19.615

Herausgeber

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel

haushaltsabteilung@fimi.landsh.de

Die Landesregierung im Internet

www.landesregierung.schleswig-holstein.de